

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung versteht den Strukturwandel in den Kohleregionen als integralen Teil eines umfassenden Transformationsprozesses hin zu einer weitgehend treibhausgasneutralen Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland bis Mitte des Jahrhunderts. Nur auf diesem Wege können die nationalen und internationalen Klimaziele erreicht werden. Den nationalen Umsetzungsrahmen hat die Bundesregierung bereits unter anderem mit dem Energiekonzept 2010, der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2017 und dem Klimaschutzplan 2050 vorgezeichnet. Insbesondere die Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 wird den Strukturwandel in vielen Regionen und Wirtschaftsbereichen weiter beschleunigen, auch im Bereich der Energieerzeugung durch die Beendigung der Verstromung von Braun- und Steinkohle. Die dadurch einhergehenden Veränderungen dürfen aber nicht einseitig die kohlestromerzeugenden Regionen und Standorte belasten. Deshalb müssen hier Chancen für eine nachhaltige wirtschaftliche Dynamik mit qualitativ hochwertiger Beschäftigung eröffnet werden.

Vor diesem Hintergrund hatte die Bundesregierung im Sommer 2018 die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ eingesetzt, die in ihrem Abschlussbericht von Januar 2019 einen konkreten Plan für eine schrittweise Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung bis spätestens 2038 vorge schlagen hat. Ergänzend hierzu hat die Kommission Vorschläge für wirtschaftliche, soziale und strukturpolitische Begleit- und Unterstützungsmaßnahmen verabschiedet. Bei der Erstellung der Vorschläge wurden die betroffenen Bundesländer und Regionen intensiv eingebunden und dadurch ein breiter Konsens zur Bewältigung der strukturpolitischen Herausforderungen in den Kohleregionen geschaffen.

Die Bundesregierung hat die strukturpolitischen Vorschläge der Kommission mit der Verabschiedung der „Eckpunkte zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein ‚Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen‘“ vom 22. Mai 2019 aufgegriffen und einen inhaltlichen und finanziellen Rahmen für die Strukturhilfen für die betroffenen Regionen bis 2038 geschaffen. Auf dieser Grundlage hat die Bundesregierung den Entwurf des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen mit dem Charakter eines umfassenden Förder- und Ausgabengesetzes aufgelegt.

Die Regelungen für den schrittweisen Ausstieg aus der Kohleverstromung sind Gegenstand eines weiteren, separaten Gesetzgebungsverfahrens. Der gleichzeitige Ausstieg aus Kohleverstromung und Kernenergie ist ein energiepolitischer Kraftakt. Deshalb muss insbesondere im Süden Deutschlands bei diesem Kraftakt ein besonderes Augenmerk auf die Versorgungssicherheit gelegt werden. Da der Kohleausstieg jedoch Grund und Bedingung für die strukturpolitische Unterstützung des Bundes für die Regionen ist, verweist das Strukturstärkungsgesetz in einigen Vorschriften auf das geplante Ausstiegsgesetz.

B. Lösung

Durch das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen soll ein verbindlicher Rechtsrahmen für die strukturpolitische Unterstützung der Regionen, insbesondere durch die Gewährung finanzieller Hilfen für Investitionen und weitere Maßnahmen bis 2038 geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Mittel für die Ausgaben für die durch dieses Gesetz vorgesehenen Struktur- und Finanzhilfen stehen nach Maßgabe und im Umfang des jeweiligen Haushaltsgesetzes bereit. In der Finanzplanung sind gemäß Koalitionsvertrag bis 2021 Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro pro Jahr für regionale Strukturpolitik/Strukturwandel Kohlepolitik vorgesehen und im Bundeshaushalt ab dem Jahr 2019 als zusätzliche Verstärkungsmittel veranschlagt, die die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen der Strukturstärkung heranziehen können. Die Bundesregierung unterstreicht die Relevanz der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung des durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung bedingten Strukturwandels auch über das Jahr 2021 hinaus und hat auch in den Finanzplanjahren 2022 und 2023 jeweils 500 Millionen Euro im Einzelplan 60 als zusätzliche Verstärkungsmittel vorgesehen. Für die Jahre nach 2023 werden die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen der Strukturstärkung ebenfalls mindestens in der bisherigen Höhe zusätzliche Verstärkungsmittel aus dem Einzelplan 60 des Bundeshaushalts erhalten. Die in Umsetzung der Eckpunkte der Bundesregierung vom 22. Mai 2019 darüber hinaus erforderlichen Haushaltsmittel sind wegen der gesamtstaatlichen Aufgabe durch Umschichtungen innerhalb des Gesamthaushalts sicherzustellen und werden im Einzelplan 60 etatisiert.

Sofern Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes gewährt werden, sind diese Bundeshilfen mindestens mit 10 Prozent des Finanzbedarfs eines Vorhabens durch die Länder kofinanzieren.

Das Gesetz sieht Förderquoten für die betroffenen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände vor, die durch eine Obergrenze gedeckelt sind („bis zu“). Dabei sind die genannten Förderquoten und Obergrenzen über den gesamten Zeitraum der Hilfen, demnach bezogen auf den gesamten Zeitraum bis 2038, anzuwenden. Es ist nicht erforderlich, dass die Förderquoten und Obergrenzen in jedem einzelnen Haushaltsjahr oder jeder einzelnen Förderperiode eingehalten werden.

Die im Gesetzentwurf genannten Maßnahmen der Kapitel 1, 3 und 4 umfassen ein Volumen von bis zu 40 Milliarden Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund entsteht durch die Verwaltung der durch das Haushaltsgesetz jährlich zur Verfügung gestellten Mittel ein erhöhter Verwaltungsaufwand: Zu einem erhöhten, aber nicht konkret ausweisbaren Verwaltungsaufwand in der Bundesverwaltung wird die Bildung, Vor- und Nachbereitung des begleitenden Bund-Länder-Koordinierungsgremiums sowie die Durchführung und Gesamtsteuerung der Projekte des Bundes (Artikel 1 Kapitel 3 und 4) und der vorgesehenen Evaluierungen führen. Weiterhin wird die Einrichtung der Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand im Umfang von voraussichtlich zwei Stellen auf Referentenebene und einer Stelle auf Sachbearbeiterebene und damit voraussichtlich zu Kosten in Höhe von 278 720 Euro pro Jahr führen.

Die Inanspruchnahme der den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellten Mittel führt dort zu einer – dem Bund nicht bekannten – Ausweitung des Verwaltungsaufwands. Die nach Artikel 104b des Grundgesetzes vorgesehenen Mittel sind durch die Länder zu bewilligen, zu verteilen, ihre Verwendung zu überprüfen sowie die nach Artikel 104b des Grundgesetzes vorgesehenen Auskünfte zu erteilen. Dieser Erfüllungsaufwand wird im Rahmen der Erarbeitung der Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 1 §§ 10 und 13 analysiert und dargestellt.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 23. September 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 30. August 2019 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Investitionsgesetz Kohleregionen****(Investitionsgesetz Kohleregionen – InvKG)****Kapitel 1**

Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den Braunkohlerevieren nach Artikel 104b des Grundgesetzes

§ 1**Förderziele, Fördervolumen und Leitbilder**

(1) Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums unterstützt der Bund die Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen, den Freistaat Sachsen und das Land Sachsen-Anhalt in den Fördergebieten nach § 2. Hierzu gewährt der Bund diesen Ländern nach Maßgabe des § 26 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104b Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Grundgesetzes in Höhe von bis zu 14 Milliarden Euro, längstens bis 2038.

(2) Die Finanzhilfen dienen im Rahmen der Förderziele nach Absatz 1 insbesondere der Bewältigung des Strukturwandels und der Sicherung der Beschäftigung im Zuge des Ausstiegs aus dem Braunkohleabbau und der Verstromung von Braunkohle.

(3) Die Länder haben sich für die Fördergebiete nach § 2 Leitbilder nach den Anlagen 1 bis 3 gegeben, die sich auf eine nachhaltige Entwicklung in einem umfassenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Verständnis beziehen. Die Leitbilder beschreiben in Umsetzung der Förderziele nach den Absätzen 1 und 2 Ansatzpunkte für die regionale Entwicklung und die Verwendung der Finanzhilfen. Sie können im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie weiterentwickelt und an die Strukturentwicklung der Reviere angepasst werden.

(4) Die Förderziele nach den Absätzen 1 und 2 sind auch für die Maßnahmen der Kapitel 3 und 4 maßgebend.

§ 2**Fördergebiete**

Fördergebiete sind das Lausitzer Revier, das Rheinische Revier und das Mitteldeutsche Revier, die sich jeweils aus den folgenden Gemeinden und Gemeindeverbänden zusammensetzen:

1. das Lausitzer Revier aus den Gemeinden und Gemeindeverbänden:
 - a) in Brandenburg: Landkreis Elbe-Elster, Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Landkreis Dahme-Spreewald, Landkreis Spree-Neiße, kreisfreie Stadt Cottbus,
 - b) im Freistaat Sachsen: Landkreis Bautzen, Landkreis Görlitz;
2. das Rheinische Revier aus den Gemeinden und Gemeindeverbänden Rhein-Kreis Neuss, Kreis Düren, Rhein-Erft-Kreis, Städteregion Aachen, Kreis Heinsberg, Kreis Euskirchen, Stadt Mönchengladbach;
3. das Mitteldeutsche Revier aus den Gemeinden und Gemeindeverbänden:
 - a) in Sachsen: Landkreis Leipzig, Stadt Leipzig, Landkreis Nordsachsen,
 - b) in Sachsen-Anhalt: Burgenlandkreis, Saalekreis, kreisfreie Stadt Halle, Landkreis Mansfeld-Südharz, Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

§ 3

Verteilung

(1) Der in § 1 Absatz 1 festgelegte Betrag verteilt sich wie folgt:

1. 43 Prozent für das Lausitzer Revier, davon
 - a) 60 Prozent für Brandenburg und
 - b) 40 Prozent für den Freistaat Sachsen,
2. 37 Prozent für das Rheinische Revier und
3. 20 Prozent für das Mitteldeutsche Revier, davon
 - a) 60 Prozent für Sachsen-Anhalt und
 - b) 40 Prozent für den Freistaat Sachsen.

(2) Daraus ergibt sich die folgende Verteilung nach Ländern:

1. 25,8 Prozent für Brandenburg,
2. 37 Prozent für Nordrhein-Westfalen,
3. 25,2 Prozent für den Freistaat Sachsen sowie
4. 12 Prozent für Sachsen-Anhalt.

§ 4

Förderbereiche

(1) Die Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes werden den Ländern trägerneutral für Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur insbesondere in folgenden Bereichen gewährt:

1. wirtschaftsnahe Infrastruktur ohne öffentliche Verkehrswege, insbesondere Erwerb und Herrichtung von Flächen für Unternehmen sowie die energetische Sanierung von infolge des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung zur Verfügung stehenden Gebäuden zur Nachnutzung,
2. Verkehr ohne Bundes-, Landes- und Kommunalstraßen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sowie Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,

3. öffentliche Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen, insbesondere Ausbau von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Investitionen in die Gesundheits- und Kultureinrichtungen sowie altersgerechter Umbau und Barriereabbau,
4. Städtebau, Stadt- und Regionalentwicklung,
5. Digitalisierung, Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur,
6. touristische Infrastruktur,
7. Forschungs- und Wissenschaftsinfrastruktur,
8. Klima- und Umweltschutz einschließlich Investitionen zur energetischen Sanierung von Infrastrukturen, zur Bodensanierung, zum Wassermanagement und zum Lärmschutz,
9. Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere Maßnahmen zur Renaturierung und Umgestaltung ehemaliger Tagebauflächen sowie zu deren Aufforstung.

(2) Die Investitionen nach Absatz 1 sollen insbesondere nach den folgenden Kriterien ausgewählt werden:

1. Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in den Fördergebieten nach § 2,
2. Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts in den Fördergebieten nach § 2 oder
3. Verwirklichung von Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

(3) Die geförderten Investitionen sollen auch unter Berücksichtigung künftiger demografischer Entwicklungen nutzbar sein.

(4) Finanzhilfen im Sinne von § 1 Absatz 1 werden nur für zusätzliche Investitionen gewährt. Die Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen muss vorhabenbezogen gegeben sein.

§ 5

Doppelförderung

(1) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach den Artikeln 91a, 104b, 104c des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Kapitel gewährt werden.

(2) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie im Zusammenhang mit Hauptmaßnahmen nach § 4 stehen.

§ 6

Förderperioden, Förderbedingung und Förderzeitraum

(1) Die Finanzhilfen werden im Zeitraum von 2020 bis einschließlich 2038 gewährt. Der Zeitraum nach Satz 1 wird in die folgenden drei Förderperioden aufgeteilt:

1. Förderperiode 1 von 2020 bis einschließlich 2026, in der Finanzhilfen in Höhe von bis zu 5,5 Milliarden Euro gewährt werden,
2. Förderperiode 2 von 2027 bis einschließlich 2032, in der Finanzhilfen in Höhe von bis zu 4,5 Milliarden Euro gewährt werden und
3. Förderperiode 3 von 2033 bis einschließlich 2038, in der Finanzhilfen in Höhe von bis zu 4 Milliarden Euro gewährt werden.

(2) In der Förderperiode 1 können Investitionen gefördert werden, wenn sie nach dem 1. Januar 2020 begonnen werden. Vor dem 1. Januar 2020 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen

können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Dies gilt insbesondere für Investitionen aus dem Sofortprogramm der Bundesregierung, die im Rahmen des Bundeshaushalts 2019 insbesondere durch Kapitel 6002 Titel 686 01 „Verstärkung von Zuschüssen für Maßnahmen regionaler Strukturpolitik/Strukturwandel Kohlepolitik“ gefördert wurden.

(3) Im Jahr 2038 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2037 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2038 vollständig abgerechnet werden.

(4) Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgabe über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren als Öffentlich-Private Partnerschaft (Vorabfinanzierungs-ÖPP). Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungs-ÖPP können bis zum 31. Dezember 2038 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2039 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.

(5) Die Finanzhilfen der Förderperioden 2 und 3 werden nur gewährt, wenn die Überprüfung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach [§ XX des Kohleausstiegsgesetzes] ergibt, dass in der jeweils vorausgehenden Förderperiode in den Revieren nach § 2 Stilllegungen von Braunkohleanlagen in dem nach [§ XX des Kohleausstiegsgesetzes] vorgesehenen Umfang erfolgt oder rechtsverbindlich vereinbart worden sind. Sollten die Stilllegungen nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder sollte keine rechtlich verbindliche Vereinbarung vorliegen, werden die Mittel für die jeweiligen Länder, in denen sich die betreffenden Braunkohleanlagen befinden, so lange zurückgestellt, bis die Bedingungen nach Satz 1 nachweislich erfüllt sind.

§ 7

Förderquote und Bewirtschaftung

(1) Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 Prozent, die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der jeweiligen Investition.

(2) Der Bund stellt den Ländern die Finanzhilfe zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die zuständigen Stellen der Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher und fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter.

(3) Den Ländern obliegt jeweils entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der Investitionsvorhaben. Diese sind unter enger Einbeziehung der Gemeinden und Gemeindeverbände zu entwickeln und vorzuschlagen. Die Länder teilen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit,

1. in welchen Fördergebieten nach § 2 die Investitionen getätigt werden,
2. welche Förderbereiche nach § 4 Absatz 1 adressiert werden sowie
3. welche Kriterien nach § 4 Absatz 2 und 3 vorliegen, anhand derer die Auswahl der Investitionen getroffen wurde.

(4) Die Länder stellen sicher, dass die geförderten Investitionen dauerhaft nach außen erkennbar als durch Finanzhilfen des Bundes geförderte Vorhaben gekennzeichnet werden.

§ 8

Prüfung der Mittelverwendung

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof im Sinne des § 93 der Bundeshaushaltsordnung bleibt hiervon unberührt.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden übersenden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie halbjährlich jeweils bis zum 1. April und zum 1. Oktober eines Jahres Übersichten über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel der abgeschlossenen Maßnahmen. Das Nähere regelt die Verwaltungsvereinbarung nach § 10.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden übersenden dem Koordinierungsgremium nach § 24 jährlich zum 1. Oktober einen Bericht zur Umsetzung der Maßnahmen. Dieser enthält insbesondere Informationen zur Erreichung der in § 1 genannten Förderziele und der in § 4 Absatz 1 genannten Förderbereiche.

§ 9

Rückforderung

(1) Der Bund kann von den Ländern die zugewiesenen Finanzhilfen zurückfordern, wenn geförderte einzelne Maßnahmen nicht die Voraussetzungen des § 2 sowie der §§ 4 bis 8 erfüllen und der zurückzuzahlende Betrag 1 000 Euro je Maßnahme übersteigt. Die zurückgeforderten Mittel können vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 1 dem jeweiligen Land erneut zur Verfügung gestellt werden.

(2) Nach dem 31. Dezember 2038 dürfen Bundesmittel nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden, bei Investitionsvorhaben nach § 6 Absatz 4 nicht mehr nach dem 31. Dezember 2039. Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Nach Absatz 1 zurückzuzahlende Mittel sind mit 5 Prozent über dem Refinanzierungszinssatz des Bundes, mindestens aber mit 1 Prozent zu verzinsen. Werden Mittel entgegen § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 zu früh angewiesen, so sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen.

(4) Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann die Bundesregierung Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Erhebungen bei allen Behörden durchführen. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

§ 10

Verwaltungsvereinbarung

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Gewährung der Finanzhilfen nach diesem Kapitel werden durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Inanspruchnahme der Finanzhilfen ist an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung gebunden.

Kapitel 2

Strukturhilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken und das ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt

§ 11

Förderziel und Fördervolumen

(1) Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung wirtschaftlichen Wachstums unterstützt der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland und ihre Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des § 12. Hierzu gewährt der Bund Strukturhilfen nach Maßgabe des § 26 in Höhe von bis zu 1,09 Milliarden Euro, längstens bis 2038.

(2) Die Strukturhilfen dienen im Rahmen der Förderziele nach Absatz 1 insbesondere der Bewältigung des Strukturwandels und der Sicherung der Beschäftigung im Zuge der Beendigung der Verstromung von Steinkohle und der Beendigung des Braunkohletagebaus und der Verstromung von Braunkohle im Landkreis Helmstedt.

§ 12

Förderfähige Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Folgende Gemeinden und Gemeindeverbände können als strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken, an denen der Steinkohlesektor eine erhebliche wirtschaftliche Relevanz besitzt, gefördert werden:

1. Stadt Wilhelmshaven,
2. Kreis Unna,
3. Stadt Hamm,
4. Stadt Herne,
5. Stadt Duisburg,
6. Stadt Gelsenkirchen,
7. Stadt Rostock und Landkreis Rostock,
8. Landkreis Saarlouis und
9. Regionalverband Saarbrücken.

(2) Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Umfang der voraussichtlich entfallenden oder bereits entfallenen Beschäftigung und Wertschöpfung an den betroffenen Standorten.

(3) Der Landkreis Helmstedt kann mit bis zu 90 Millionen Euro gefördert werden.

§ 13

Verwaltungsvereinbarungen

Die Einzelheiten zur Gewährung der Strukturhilfen nach diesem Kapitel werden durch Verwaltungsvereinbarungen geregelt. Die Inanspruchnahme der Strukturhilfen ist an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarungen gebunden.

Kapitel 3

Weitere Maßnahmen des Bundes

§ 14

Förderung von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Bildung in den Fördergebieten nach § 2

Der Bund fördert zweckgebunden Wissenschaft, Forschung, Lehre und Bildung in den Fördergebieten nach § 2 mit der Finanzierung von Projekten sowie der Finanzierung des Bundesanteils im Rahmen von Förderungen nach Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes. Die hierfür jeweils geltenden Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 15

Bundesförderprogramm „Zukunft Revier“

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird unter Einhaltung des europäischen Beihilfenrechts ein Bundesförderprogramm „Zukunft Revier“ auflegen. Das Programm unterstützt Projekte, die dazu beitragen, die in den §§ 2 und 12 genannten Gemeinden und Gemeindeverbände zu bundesweiten Modellregionen einer treibhausgasneutralen, ressourceneffizienten und nachhaltigen Entwicklung zu wandeln. Die Einzelheiten werden durch eine Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie geregelt.

§ 16

Maßnahmen zur Unterstützung der Energiewende und des Klimaschutzes

(1) Zur Unterstützung der Wärmewende, insbesondere in der leitungsgebundenen Wärmeversorgung, wird in einem der Fördergebiete nach § 2 ein „Kompetenzzentrum Wärmewende“ eingerichtet. Das Kompetenzzentrum unterstützt als zentrale Anlaufstelle Gemeinden, Gemeindeverbände und Unternehmen bei der Erstellung von kommunalen Wärmeplänen sowie bei Planung, Neubau und Transformation von Wärmenetzen.

(2) Die Forschungsinitiative „Reallabore der Energiewende“ wird um ein Sonderelement zum Strukturwandel aufgestockt. Mit dem Fokus auf Energieinnovationen in den Fördergebieten nach § 2 werden zusätzliche Mittel bereitgestellt, um vorhandene energietechnische Kompetenzen und Infrastrukturen zukunftssicher weiterzuentwickeln, das Innovationspotenzial der Regionen gezielt zu stärken und zukunftsfähige energietechnologische Wertschöpfung zu generieren.

(3) Zur Weiterentwicklung der Fördergebiete nach § 2 hin zu zukunftsorientierten Energieregionen werden im Jahr 2020 zusätzliche Einrichtungen des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt eingerichtet:

1. ein Institut zur Erforschung alternativer, insbesondere solarer Brennstoffe in Jülich für das Rheinische Revier,
2. ein Institut zur Erforschung emissionsärmerer Flugtriebwerke in Cottbus für das Lausitzer Revier und
3. Einrichtungen im Rahmen eines institutionellen Forschungsprogramms zu den Themen des elektrischen Fliegens in Aachen, Merzbrück und Cochstedt für das Rheinische Revier und das Mitteldeutsche Revier.

§ 17

Erweiterung und Einrichtung von Programmen und Initiativen des Bundes zur Förderung der Gebiete nach § 2

Der Bund soll bemüht sein, unter Einhaltung des europäischen Beihilfenrechts insbesondere folgende Programme, Initiativen und Einrichtungen einzurichten, auszuweiten oder aufzustocken:

1. Auflage eines Förderprogramms der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zum Erhalt und zur Umgestaltung herausragender Industriegebäude und -anlagen zu lebendigen Kulturdenkmälern,
2. Erweiterung des Programms mFUND um ein Programmmodul „Digitalisierung und datenbasierte Innovationen für Mobilität 4.0 und Daseinsvorsorge in den Braunkohlerevieren“,
3. Aufstockung bestehender Förderprogramme des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur im Bereich alternativer Antriebe und Kraftstoffe oder Elektromobilität sowohl für die Straße als auch die Schiene,
4. Aufstockung der Förderprogramme im Bereich des Radverkehrs im Rahmen des Nationalen Radverkehrsplans durch Zuschüsse an Länder, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und Gesellschaften des privaten Rechts sowie zur Förderung von Modellvorhaben des Radverkehrs und von Radschnellwegen,
5. Ausfinanzierung, Aufstockung und Verstetigung des Förderprogramms „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen“,
6. Verstärkung investiver Maßnahmen im Klimaschutz auf kommunaler Ebene im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative,
7. Aufstockung des Programms „WIR! – Wandel durch Innovation in der Region“,
8. Aufbau von regionalen Kompetenzzentren der Arbeitsforschung im Rahmen der Programmlinie „Zukunft der Arbeit“ des Programms „Innovationen für die Produktion, Dienstleistung und Arbeit von morgen“,
9. Einrichtung eines neuen Programms für die Kommunen zur Weiterentwicklung der kommunalen Bildungslandschaft im Rahmen des Strukturförderprogramms „Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement“,
10. Einrichtung eines Modellvorhabens zur proaktiven Unternehmensberatung, mit der die Unternehmen ihr Wachstumspotenzial besser ausschöpfen können,
11. Ausbau der Unterstützungsleistungen der Außenwirtschaftsförderagentur des Bundes „Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH“ zur Anwerbung von Investitionen aus dem Ausland und zur Vermarktung von Standortvorteilen im Ausland,
12. Erweiterung der Infrastrukturmaßnahmen mit zusätzlichen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Entwicklung einer „Modellregion Bioökonomie“ im Rheinischen Revier,
13. verstärkte Investitionen in die kulturelle Infrastruktur und Förderung von Kultureinrichtungen und -projekten mit gesamtstaatlich-repräsentativer Bedeutung,
14. Einrichtung eines wissenschaftlichen Monitoringzentrums für Biodiversität,
15. weiterer Aufbau und Verstetigung des Betriebs des Kompetenzzentrums Klimaschutz in energieintensiven Industrien mit Sitz in Cottbus zur Umsetzung des Förderprogramms zur Dekarbonisierung in der Industrie, Aufwuchs der Mittel für das Förderprogramm zur Dekarbonisierung in der Industrie,
16. Einrichtung eines Umwelt- und Naturschutzdatenzentrums Deutschland zum Aufbau und Betrieb eines nutzer- und anwenderorientierten fach- und behördenübergreifenden nationalen Online-Informations- und Partizipationsangebotes im Mitteldeutschen Revier,
17. Realisierung eines Forschungs- und Demonstrationsfeldes für innovative Wasser- und Abwassertechnik an einem Klärwerkstandort im Lausitzer Revier,

18. Ansiedlung eines “Center for Advanced System Understanding” im Freistaat Sachsen,
19. Aufbau eines Fraunhofer-Instituts für Geothermie und Energieinfrastrukturen,
20. Aufbau eines Fraunhofer-Zentrums für Digitale Energie im Rheinischen Revier,
21. Ausbau des Ernst-Ruska-Centrums für Mikroskopie und Spektroskopie mit Elektronen am Forschungszentrum Jülich,
22. weitere Förderung des Innovationscampus „Elektronik und Mikrosensorik Cottbus“ an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg,
23. Forschungsvorhaben „Inkubator nachhaltige erneuerbare Wertschöpfungsketten“ im Rheinischen Revier,
24. weitere Förderung des Forschungsvorhabens „Neuro-inspirierte Technologien der künstlichen Intelligenz für die Elektronik der Zukunft“ (NEUROTEC) im Rheinischen Revier,
25. Ausbau der Förderung von existierenden Projekten und Standorten des Spitzensports in den Fördergebieten nach § 2,
26. Einrichtung eines Kompetenzzentrums für die nachhaltige Erzeugung und Nutzung von Power-to-X inklusive einer Demonstrationsanlage in der Lausitz,
27. Einrichtung eines Entwicklungs- und Testzentrums für klimafreundliche elektrische Nutzfahrzeuge.

§ 18

Ansiedlung von Einrichtungen des Bundes in den Revieren

- (1) Die Bundesregierung setzt sich das Ziel, bis zum Jahr 2028 bis zu 5 000 Arbeitsplätze in Behörden des Bundes und sonstigen Bundeseinrichtungen, insbesondere in den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 2, zu erhalten oder neu einzurichten.
- (2) Unter Beachtung der für jede Behörde oder Einrichtung geltenden fachlichen Kriterien ist bei der Verteilung dieser Arbeitsplätze der Verteilungsschlüssel nach § 3 als Orientierungsgröße zu berücksichtigen sowie eine möglichst gleichmäßige Verteilung innerhalb jedes Reviers anzustreben.

§ 19

Einrichtung einer Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben

- (1) Beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird eine Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben eingerichtet.
- (2) Die Stelle nimmt mit Blick auf die Ansiedlung und Verstärkung von Behörden des Bundes und sonstigen Bundeseinrichtungen sowie zur Erreichung des Ziels nach § 18 folgende Aufgaben wahr:
 1. Beratung der Bundesministerien zu Fragen der Ansiedlung und Verstärkung von Behörden des Bundes und sonstigen Bundeseinrichtungen im Bundesgebiet, insbesondere in strukturschwachen Gebieten, darunter auch in den Fördergebieten nach § 2,
 2. zentrale Erfassung der Daten zur Ansiedlung und Verstärkung von Behörden des Bundes und sonstigen Bundeseinrichtungen im Bundesgebiet, insbesondere in strukturschwachen Gebieten, darunter auch in den Fördergebieten nach § 2,
 3. Bericht und Information über Entscheidungen über die Ansiedlung und Verstärkung von Behörden des Bundes und sonstigen Bundeseinrichtungen sowie über weitere Planungen der Bundesministerien zur dezentralisierten Wahrnehmung von Bundesaufgaben.

Kapitel 4

Zusätzliche Investitionen in die Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege zur Förderung der Gebiete nach § 2

§ 20

Zusätzliche Investitionen in die Bundesfernstraßen

Zur Förderung der Gebiete nach § 2 wird ergänzend zu den Vorhaben der Anlage des Fernstraßenausbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354) geändert worden ist, das Netz der Bundesfernstraßen durch die in Anlage 4 Abschnitt 1 enthaltenen Bau- und Ausbauvorhaben zusätzlich ausgebaut.

§ 21

Zusätzliche Investitionen in die Bundesschienenwege

(1) Zur Förderung der Gebiete nach § 2 werden ergänzend zu den Vorhaben der Anlage des Bundesschienenwegeausbaugesetzes vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3221) geändert worden ist, die in Anlage 4 Abschnitt 2 enthaltenen Schieneninfrastrukturen zusätzlich ausgebaut.

(2) Es besteht Bedarf für die in Absatz 1 genannten Projekte. Der verkehrliche und volkswirtschaftliche Nutzen der Projekte ist aus Gründen der Strukturförderung gegeben. Die Feststellung des Bedarfs ist für die Planfeststellung verbindlich. Die §§ 8 bis 11 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 22

Finanzierung weiterer Bedarfsplanmaßnahmen

(1) Zur Förderung der Gebiete nach § 2 werden die in Anlage 5 Abschnitt 1 enthaltenen Bau- und Ausbauvorhaben nach Maßgabe des § 26 finanziert. Die Finanzierung der Vorhaben kann auch auf der Grundlage und nach Maßgabe des Straßenbauplans nach Artikel 3 Absatz 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, für die Bundesfernstraßen erfolgen. Eine Vorrangwirkung gegenüber anderen Projekten des Straßenbauplans besteht insoweit nicht.

(2) Zur Förderung der Gebiete nach § 2 werden die in Anlage 5 Abschnitt 2 enthaltenen Schieneninfrastrukturen nach der Anlage des Bundesschienenwegeausbaugesetzes nach Maßgabe des § 26 finanziert. Die Finanzierung der Vorhaben kann auch auf der Grundlage und nach Maßgabe des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege erfolgen; eine Vorrangwirkung gegenüber anderen Projekten des Bedarfsplans besteht insoweit nicht.

(3) Für die Maßnahmen des Kapitels 4 besteht keine Nachschusspflicht des Bundes für den Fall, dass die Kosten der Vorhaben die bereitgestellten Mittel überschreiten. Für die Inanspruchnahme der Mittel ist ausschließlich der Nachweis des wirtschaftlichen Einsatzes dieser Mittel erforderlich.

§ 23

Sofortvollzug

Für die Bau- und Ausbauvorhaben nach den §§ 20 und 21 sind die Bestimmungen des § 17e Absatz 2 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes und des § 18e Absatz 2 und 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes entsprechend anzuwenden.

Kapitel 5

Gemeinsame Vorschriften und Grundsätze

§ 24

Bund-Länder-Koordinierungsgremium

(1) Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Freistaat Sachsen und Sachsen-Anhalt bilden ein Koordinierungsgremium. Dieses begleitet und unterstützt die Bundesregierung und die Regierungen der Länder bei der Durchführung und Umsetzung der Maßnahmen insbesondere nach § 4 und stellt den Projektfluss sicher. Es prüft die Umsetzung entsprechend den Leitbildern, Förderzielen und Förderbereichen. Hierzu analysiert es aktuelle Entwicklungen, berichtet und empfiehlt bei Bedarf entsprechende Anpassungen. Die Empfehlungen sind nicht bindend. Das Koordinierungsgremium ist für die in den Kapiteln 1, 3 und 4 genannten Förderbereiche zuständig.

(2) Das Koordinierungsgremium ist besetzt mit der fachlich zuständigen Vertreterin oder dem fachlich zuständigen Vertreter (Vertretung) auf Staatssekretärsebene des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sowie einer Vertretung für jedes Land nach § 1 Absatz 1 Satz 1. Die Vertretung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach Satz 1 übt den Vorsitz aus. Jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Das Koordinierungsgremium kann bei Bedarf weitere Ressorts und Bundesbehörden beratend hinzuziehen.

(3) Jedes Land hat eine Stimme. Das Koordinierungsgremium beschließt mit der Stimme des Bundes und mindestens der Hälfte der Stimmen der Länder.

(4) Das Koordinierungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 25

Evaluierung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie evaluiert die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes und ihre Auswirkung auf die wirtschaftliche Dynamik in den Revieren nach § 2 auf wissenschaftlicher Grundlage alle drei Jahre, erstmals drei Jahre nach deren Inkrafttreten. Es berichtet hierüber dem Koordinierungsgremium nach § 24, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat. Die betroffenen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 26

Finanzierung

(1) Die Maßnahmen nach den Kapiteln 1 bis 4 werden im jeweiligen Haushaltsverfahren bedarfsgerecht veranschlagt. Dabei wird die Bundesregierung eine überjährige Verwendbarkeit der Mittel sicherstellen.

(2) Die Maßnahmen nach den Kapiteln 3 und 4 werden in einem Umfang von bis zu 26 Milliarden Euro bis zum Jahr 2038 realisiert. § 3 ist entsprechend anzuwenden.

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 3)

Leitbild zum Lausitzer Revier (Freistaat Sachsen/Land Brandenburg)

vom 14. März 2019

Strukturentwicklung in der Lausitz

Das Lausitzer Revier ist seit Jahrzehnten Energieregion im Herzen Europas und ein Garant für Versorgungssicherheit in Deutschland. Es ist geprägt durch seine geografische Lage in Nachbarschaft zu Polen und Tschechien. Angesichts des bundespolitisch geplanten Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung und der fortschreitenden Transformation des deutschen Energiesystems gilt es, es für den zunehmend globalen Wettbewerb der Regionen mit Bundesmitteln zukunftsfähig aufzustellen und zu einer lebenswerten und innovativen Wirtschaftsregion weiterzuentwickeln. Besondere Bedeutung kommt dabei der zügigen, raumwirksamen Vernetzung des gesamten Reviers mit den Metropolen Berlin, Leipzig und Dresden sowie den regionsinternen Zentren zu. An bestehende Kompetenzen anknüpfend sollen vorhandene Standorte in ihrer Entwicklung gefördert oder innovativ revitalisiert werden, um die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Lausitzer Reviers insgesamt nachhaltig zu sichern.

Europäische Modellregion für den Strukturwandel*Proaktiv die Zukunft gestalten*

Eine grundständige Anzahl hochwertiger Industrie- und Dienstleistungsarbeitsplätze in Wissenschaft und Forschung, bei bestehenden und neuen Unternehmen sowie durch die Ansiedlung von Behörden soll das Revier in seiner Wertschöpfung stärken. Voraussetzung ist eine zügige, raumwirksame Vernetzung des gesamten Reviers mit den Metropolen Berlin, Leipzig und Dresden sowie eine rasche Erreichbarkeit innerhalb des Reviers. Die Lausitz soll als eine „Europäische Modellregion“ beispielgebend für einen gelungenen Strukturwandel sein.

Zentraler, europäischer Verflechtungsraum*Neue Verbindungen im Herzen Europas schaffen*

Die zentrale innereuropäische Lage und die Mehrsprachigkeit der Region zwischen den Metropolen Dresden, Leipzig, Berlin, Wrocław/Breslau, Poznań/Posen und Praha/Prag verleiht ihr ein Alleinstellungsmerkmal. Die Grenzlage birgt Risiken und Nachteile, die es zu kompensieren gilt, und Chancen, die es zu nutzen gilt. Der Verbesserung der infrastrukturellen Anbindung an die umliegenden Metropolräume wird hohe Priorität eingeräumt. Über die Verbindungsachsen Dresden – Görlitz - Breslau sowie Berlin - Cottbus - Weißwasser - Görlitz soll eine Anknüpfung an übergeordnete europäische Verbindungskorridore geschaffen werden.

Innovative und leistungsfähige Wirtschaftsregion*Die Rahmenbedingungen für Industrie, Innovationen, Wohlstand und Beschäftigung verbessern*

Die Energiewirtschaft stellt die industrielle Basis der Region dar. Diese hat ihr zusammen mit der Textil- und Glasindustrie in der Vergangenheit Wohlstand verschafft. Um die regionale Wertschöpfung zu sichern und zu steigern, sollen anknüpfend an bestehende Kompetenzen industriell geprägte Standorte innovativ revitalisiert und in ihrer Entwicklung gefördert werden. Die industriellen Strukturen, sowohl auf kleinteiliger Ebene als auch auf Ebene der Großbetriebe sollen gestärkt und Neuansiedlungen gezielt unterstützt werden. Regionale Wirtschaftsschwerpunkte sind hierbei der Energiesektor, Kreislaufwirtschaft, Mobilität, Bioökonomie, Ressourceneffizienz, Gesundheit und Tourismus sowie die Halbleiter-, Chemie-, Glas-, Metall-, Maschinenbau- sowie die multisektorale Textil- und Kunststoffindustrie.

Zusätzlich soll sich die Lausitz als fortschrittlicher Standort für zukunftsweisende Antriebssysteme, innovative Verkehrskonzepte, moderne Produktionsverfahren (zum Beispiel additive Fertigung) sowie im Bereich der Kreislaufwirtschaft (unter anderem durch die Entwicklung biobasierter Kunststoffe) etablieren. Der engen Verzahnung von Wirtschaft und Wissenschaft kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Grundlage für die Steigerung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Region sind die Sicherung und Anziehung von hoch qualifizierten Fach-

kräften, der Ausbau tragender Infrastrukturen (Verkehr, Wissenschaft, digitale Netze, Daseinsvorsorge), die Bereitstellung von geeigneten Entwicklungsflächen sowie die Etablierung als Testregion und Reallabor für innovative Verkehrskonzepte (autonomes und vernetztes Fahren, Drohnen, E-Flugzeuge, E-Taxis und so weiter).

Moderne und nachhaltige Energieregion

Den umfangreichen Erfahrungsschatz für künftige Energiesysteme nutzen

Die Lausitz soll auch nach dem Ausstieg aus der Kohleverstromung Energieregion bleiben. Aufbauend auf der vorhandenen Fachkompetenz und bestehenden Strukturen in den Bereichen Energieerzeugung und -technik wird die Lausitz das Energiesystem umbauen und auch künftig einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung Deutschlands leisten. In enger Zusammenarbeit von Wissenschaft, Forschung und zahlreichen in der Energiebranche beheimateten Unternehmen soll die Region zum Vorreiter werden. Ein zentraler Baustein für die Lausitz auf dem Weg zur weitgehenden Dekarbonisierung der Energieerzeugung wird die Sektorkopplung, also die Nutzung von erneuerbarem Strom mittels Power-to-X-Technologie zur Herstellung von Wärme, Verkehrsleistungen, E-Fuels oder der Produktion von regenerativ erzeugtem „grünem“ Gas (Wasserstoff) sein sowie weitere nachsorgefreie Energiesysteme. Die Power-to-X-Anlagen sollen in der Lausitz auch in industriellem Maßstab produziert werden.

Forschung, Innovation, Wissenschaft und Gesundheitsvorsorge

Den digitalen Wandel nutzen und neue Wachstumspfade eröffnen

Der digitale Wandel durchzieht alle Lebens- und Gesellschaftsbereiche und ist daher auch in der Lausitz Motor für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Der Ausbau von 5G-Netzen und von Breitbandverbindungen soll vorangetrieben werden. Die Wissenschaftslandschaft soll neben den bestehenden Universitäten und Fachhochschulen insbesondere durch außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gestärkt werden. Der Aufbau einer digitalen, nachhaltigen medizinischen Versorgung und Ausbildung wird mit einem Next-Generation-Hospital und einer medizinischen Hochschulausbildung komplementiert. Die auf vorhandenen Kompetenzen aufbauenden Forschungsschwerpunkte wie die Entwicklung von Energiesystemen oder Energiespeichersystemen, alternativen und klimafreundlichen Antriebstechniken, Rekultivierung sowie künstliche Intelligenz werden ausgebaut, Wissens- und Technologietransfer intensiviert und das Gründungsgeschehen gestärkt. Der Ausbau der bestehenden Hochschuleinrichtungen in Görlitz und Zittau sowie der bereits bedeutsamen Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg wird nachhaltig regional neue Impulse setzen.

Region mit hoher Lebensqualität und kultureller Vielfalt

Kultur-, Natur- und Tourismuspotenziale hervorheben und die regionale Identität stärken

Die Lausitz bietet eine hervorragende Lebensqualität für Bewohner und Besucher. Touristisch und kulturell ist die Lausitz durch eine facettenreiche Tradition, insbesondere durch die sorbisch-wendische Kultur, die Bergbau- und Industriekultur sowie historische Schloss- und Parkanlagen geprägt. Zusammen mit den ausgedehnten Bergbaufolgelandschaften, ihren zahlreichen Seen und multifunktionalen Wäldern bietet sie hohe Lebensqualität und vielfältige Freizeitmöglichkeiten. Wellness, Gesundheitssektor und Tourismus verbinden sich in der Lausitz mit der Kultur- und Kreativwirtschaft und schaffen so Arbeitsplätze. Die Region will zudem für Familien attraktiver werden mit einem umfassenden Bildungsangebot, guten Betreuungs- und Studienbedingungen, einem vielseitigen Kulturangebot sowie Offenheit für digital-industrielle Arbeitsmodelle.

Anmerkung:

Aus diesem Leitbild für das Lausitzer Revier zeichnen sich derzeit folgende besondere Handlungs- oder Projektfelder ohne Anspruch einer abschließenden Priorisierung ab:

1. Verkehrsinfrastrukturentwicklung (Neukonzeption und Realisierung),
2. Energie- oder Wasserstoff, insbesondere auch Power-to-X-Anlagenbau,
3. Siedlungsentwicklung,
4. Wirtschaftsentwicklung und -förderung,
5. Digitalinfrastruktur,

6. Innovation, Forschung und Entwicklung (FuE),
7. Bildung und Fachkräfte,
8. Daseinsvorsorge und Gesundheit,
9. Kultur- und Kreativwirtschaft und Tourismus,
10. Umwelt- und Lebensqualität,
11. Ansiedlung und Ausbau von Einrichtungen, Behörden und Instituten (Bund, FuE und so weiter).

Diese Handlungs- und Projektfelder sind offen für eine Weiterentwicklung im Dialog mit den Regionen.

Anlage 2

(zu § 1 Absatz 3)

Leitbild zum Mitteldeutschen Revier (Freistaat Sachsen/Land Sachsen-Anhalt)

vom 14. März 2019

Zukunftsbild für das Mitteldeutsche Revier

Die Nutzung von Braunkohle als Rohstoff für produktive Prozesse und Energielieferant hat in den letzten 150 Jahren das Mitteldeutsche Revier geprägt. Hier liegt die Basis für eine Reihe von industriellen Entwicklungen und symbiotischen Verflechtungen, wie zum Beispiel zur chemischen und energieintensiven Industrie bis hin zur Ernährungswirtschaft. Das Mitteldeutsche Revier ist durch seine Nähe zu den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandorten in Leipzig, Halle/Saale, Merseburg, Magdeburg, Jena, Chemnitz, Freiberg und Dresden geprägt. Charakteristisch ist auch immer noch ein sehr starkes Stadt-Umland-Gefälle. Vor diesem Hintergrund wird für das Mitteldeutsche Revier nachfolgendes Zukunftsbild entworfen, das im Lichte der weiteren Entwicklungen und unter Berücksichtigung von Innovationen, neuen Erkenntnissen und sich ändernden Rahmenbedingungen im Dialog mit der Region stetig fortzuschreiben ist:

In der Zukunft ist das Mitteldeutsche Revier attraktiver Wirtschaftsstandort und als zentraler Industriestandort der Metropolregion Leipzig/Halle (Mitteldeutschland) internationales Vorbild für eine erfolgreiche Industrietransformation und für eine nachhaltige Industriegesellschaft. Die Chemie- und Energiewirtschaft sind strukturprägend und zentrales Standbein im Mitteldeutschen Revier. Die Entwicklung einer weitgehend kohlendioxid-neutralen Energieversorgung und die Entstehung zirkulärer Wirtschaftsprozesse sind Motor für neue Wertschöpfungspotenziale und Industriearbeitsplätze.

Durch Innovation und Digitalisierung werden im Mitteldeutschen Revier Energiesysteme der Zukunft entwickelt und etabliert. Dazu sind die Standorte der Braunkohlewirtschaft in zukunftsweisende Standorte für die Erzeugung von erneuerbaren Energien als Grundstein für eine nachhaltige Energieregion umzubauen und Möglichkeiten zur Modellierung der Sektorenkopplung von Industrie und Energiewirtschaft zu erforschen. Dabei werden auch die vorhandenen Infrastrukturen an die Bedarfe der Zukunft angepasst sowie Netzanbindungen und Transportmöglichkeiten von Stoffen und Produkten ausgebaut.

Die chemische Industrie ist für das Mitteldeutsche Revier ein tragender und unverzichtbarer Wirtschaftszweig, der wie die Ernährungswirtschaft eng mit der Energiewirtschaft verbunden ist. Der Verlust des preisgünstigen Prozessdampfes und der Wärme aus der Braunkohleverstromung wird kompensiert werden, indem alternative und preisgünstige, kohlendioxid-neutrale Versorgungskonzepte für die Unternehmen entwickelt und unterstützt werden. Dazu werden industrielle Cluster nachhaltig und unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher und technologischer Erkenntnisse weiterentwickelt und eine zirkuläre Kohlenstoffwirtschaft etabliert. Im Rahmen gemeinsamer Forschungen und Entwicklungen von Wirtschaft und Wissenschaft sind die Entwicklung neuer, verwendungsoffener Technologien mit Anschlussfähigkeit an das vorhandene industrielle Erbe als Entwicklungspotenziale für die Zukunft, der Aufbau von Demonstrationsanlagen bis hin zu technologischen Systemen mit Nachweis der Funktionstüchtigkeit im Einsatzbereich (Reallabore), die Hebung von Potenzialen und Kooperationen der angewandten außeruniversitären und universitären Forschungslandschaft im Mitteldeutschen Revier und die Förderung innovativer und nachhaltiger Technologien sowie Geschäftsmodelle voranzubringen. Die im Rahmen des BioEconomy-Clusters laufenden Forschungen zur verstärkten Nutzung der Biomasse als Rohstoff werden intensiviert.

Mit der modernen Glasbranche verfügt das Mitteldeutsche Revier über eine zukunftssträchtige Branche. Um den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Glasbaus mit seinen Werten und Expertisen zu stärken, ist die Gründung des Glascampus Torgau – Professional School – für die Glas-, Keramik- und Baustoffindustrie im Mitteldeutschen Revier zu unterstützen.

Auch die ländlich geprägten Regionen des Mitteldeutschen Reviers können sich als Wirtschaftsstandorte positionieren.

Die Stärkung des Logistik- und Automobilsektors ist Motor für neue Verkehrs- und Mobilitätskonzepte. Das Mitteldeutsche Revier entwickelt sich zum europäischen Logistikhub.

Mit der Logistikkreuzung Leipzig/Halle, mit den führenden internationalen Mobilitätsunternehmen sowie der umliegenden Zulieferindustrie wird an der Mobilität der Zukunft geforscht, entwickelt und gebaut. Die bestehenden Wertschöpfungsketten im Automobil- und Mobilitätssektor werden ausgeweitet. Dies schließt die Entwicklung von neuen Antriebskonzepten (Batteriezellen, wasserstoffbasierte Brennstoffzelle und so weiter) – auch im Hinblick auf die Biologistik – ebenso mit ein wie die Entwicklung von Speichertechnologien sowie neuer Verkehrs-, Elektromobilitäts- und Logistikkonzepte. Das Mitteldeutsche Revier bietet aufgrund seiner zentralen Lage ideale Voraussetzungen für den weiteren Ausbau als europäischen Logistikhub.

Das Mitteldeutsche Revier ist ein führender Innovationshub in Deutschland und Europa und stellt sich als Modell- und Laborregion den Fragen, wie wir in Zukunft leben wollen.

Durch die Entstehung eines lebendigen Innovationssystems kann ein qualitativer Wachstumsvorteil erwachsen, der von Flexibilität, Dynamik und Gründungskultur gekennzeichnet ist. Da Landflucht, Abwanderung und demographischer Wandel das Mitteldeutsche Revier vor große Herausforderungen stellen, ist diese Region prädestiniert, als Modell- oder Laborregion im besonderen Maße an der Entstehung neuer technologischer Lösungen teilzuhaben und aktiv mitzuwirken. Hierbei ist die Frage, wie wir in Zukunft leben wollen, sowohl vom ländlichen Raum her als auch im Kontext der Stadt-Umland-Beziehung zu denken. Es bedarf dafür an Experimentierfeldern und Reallaboren, um technologische Potenziale zur Gestaltung des Lebens von morgen auszureizen. Es soll eine Modell- und Laborregion Deutschlands und Europas entstehen, in der neue Technologien, Produkte und Dienstleistungen für das Leben von morgen entwickelt und erprobt werden. Mit einem Zentrum für regionale Entwicklung Zeitz (ZRZ) soll ein Ort geschaffen werden, in dem das Leben von morgen auf Basis neuer technologischer Werkzeuge neu gedacht und entwickelt werden soll. Es soll Antworten darauf finden, wie in der Zukunft auch außerhalb der Metropolen gelebt werden kann. Um Regionalentwicklung neu denken zu können, soll sich das ZRZ auch mit der Frage auseinandersetzen, wie der ländliche Raum besser mit der Stadt vernetzt werden kann – und umgekehrt. Ziel ist es unter anderem, die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum auch im 21. Jahrhundert mit seinen ökologischen und meteorologischen Bedingungen in Einklang zu bringen. Das Zentrum zeichnet sich durch einen hohen fachlichen Anspruch, Internationalität, Praxisnähe aus und gibt den notwendigen Freiraum, kreativ, querdenkend und innovativ zukunftsweisende Lebenskonzepte zu entwickeln und zu erproben. Es leistet damit einen Beitrag zur Landesentwicklung. Mit einem interdisziplinären Institut für Strukturwandel und Biodiversität wird unter Einbindung von Naturwissenschaften, Umweltwissenschaften, Technik, Recht und Ökonomie der anstehende Strukturwandel auf wissenschaftlicher Basis begleitet.

Digitalisierung, Bildung und Kreativität sind Triebfedern für die Entstehung neuer Geschäftsmodelle, hohe Wertschöpfung und ein qualifiziertes Fachkräftepotenzial im Mitteldeutschen Revier.

Mitteldeutschland soll bei der Digitalisierung unter anderem der industriellen Wertschöpfungsketten Vorreiter werden. Daraus entstehen Fabriken der Zukunft, in denen mit möglichst geringem Energieverbrauch, einer optimierten Kohlendioxid-Bilanz, digital-smarten Produktionslösungen und 5G/6G-Konnektivität rationell und ressourcenschonend die vierte industrielle Revolution stattfindet. Als Wissens-, Forschungs-, Transfer- und Bildungsregion verfügt das Mitteldeutsche Revier hierfür über ideale Voraussetzungen. Mit den Hochschulen sowie den außeruniversitären Forschungs- und Bildungseinrichtungen im Revier existiert ein hohes Zukunftspotenzial, welches es zu nutzen und auszubauen gilt. Oberzentren werden sich künftig als Smart City etablieren, die insbesondere entlang der Entwicklungsachsen aber auch generell Strahlkraft in die Region entfalten werden. Sie werden sich durch eine intelligente, 5G-basierte Verkehrsleittechnik, Park- und Verkehrsvorrang für E-Mobilität, eine flächendeckende Ladeinfrastruktur und eine digital vernetzte Urbanität auszeichnen. Grundlagen für einen autonomen und hochautomatisierten öffentlichen Personennahverkehr werden geschaffen.

Das Zusammenwirken von Forschung und Entwicklung einerseits und einer leistungsfähigen Kliniklandschaft sowie Unternehmen andererseits schafft zusätzliche Synergien für einen hochentwickelten Life-Science-Cluster, der sich insbesondere im Bereich E-Health, Biotech und Künstliche-Intelligenz-basierter Diagnostik als besonders leistungsfähig erweist.

Um die Region als lebendiges Zentrum der Medienwirtschaft mit nationaler und internationaler Strahlkraft weiterzuentwickeln, werden die bestehenden Strukturen am Medienstandort Halle/Leipzig als innovativer und krea-

tiver Ausbildungs- und Lernort verstärkt, der Medienschaffenden der Zukunft praxisnah und interdisziplinär Fähigkeiten und Kenntnisse für die Herausforderungen der Gestaltung der sich rasant verändernden Medienwelt vermittelt. Multifunktionale Zentren verbinden Kultur, Kreativwirtschaft und Gesellschaft und fördern kreative Entwicklungspotenziale.

Bildungs-, Qualifizierungs-, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten schaffen die Basis für zukünftige hochwertige Industriearbeitsplätze und unterstützen ein lebenslanges Lernen über vernetzte Angebote, Initiativen für digitale Lehr- und Lernmethoden und -kompetenzen vor allem in den Mittel- und Grundzentren des Reviers.

Die Regionen des Mitteldeutschen Reviers sind Heimat, Anziehungspunkte und lebenswerte Orte.

Das Revier gewinnt eine hohe Lebensqualität aus dem Ineinandergreifen und der Vernetzung städtischer und ländlicher Räume mit urban-vitalen Quartieren und einer vielseitigen Kulturlandschaft sowie Bergbaufolgelandschaft mit einer hohen Umwelt-, Lebens- und Wohnqualität, was es nicht nur zu einer lebenswerten Wachstumsregion, sondern auch touristisch und für Naherholung anziehend macht. Vielfältige Kultur- und Tourismusangebote zwischen Tradition und Moderne, Landschaft und Landwirtschaft, Genuss und Gesundheit machen die Region als Lebens- und Urlaubsort über die Reviergrenzen hinaus attraktiv. Internationale Großveranstaltungen wie Messen und Sportereignisse sind Werbung, Wirtschaftsfaktor und Identitätsförderung zugleich. Traditionsbewusstsein und Geschichte werden befördert und schaffen Identifizierung mit dem Revier.

Der Auf- und Ausbau vernetzter Mobilitätsangebote und attraktiver Verkehrsinfrastrukturen sollen den Zugang zu Wohn- und Arbeitsorten, Kultur, Wissenschaft, Informationen und Märkten eröffnen. Modernste Ausstattungen in Arztpraxen und Krankenhäusern sowie telemedizinische Angebote sichern die Gesundheitsversorgung zuverlässig ab. Zeitgemäße und flexible Kinderbetreuung sowie Schul- und Bildungsangebote nach internationalen und modernsten Standards bilden wichtige Ankerpunkte für junge Familien.

Dieses Bild des Mitteldeutschen Reviers steht einer laufenden Überprüfung und Weiterentwicklung im Dialog mit der Region offen.

Anmerkung:

Für das Mitteldeutsche Revier zeichnen sich derzeit ohne Ableitung einer näheren Priorisierung folgende besondere Handlungs- oder Projektfelder ab, die wie das Leitbild ebenfalls weiterzuentwickeln sind:

1. *Verkehrsinfrastruktur und Mobilität (Verkehrskonzeption und Verkehrsneukonzeption und Realisierung),*
2. *Wirtschaftsentwicklung,*
3. *Fachkräftesicherung,*
4. *Digitalisierung,*
5. *Energie,*
6. *Innovation, Forschung und Entwicklung (FuE),*
7. *Siedlungsentwicklung,*
8. *Modell- und Laborregion „Zukunft“,*
9. *Kultur und Kreativwirtschaft,*
10. *Landwirtschaft,*
11. *Umwelt- und Lebensqualität,*
12. *Tourismus,*
13. *Lernen, Daseinsvorsorge, Gesundheit,*
14. *Ansiedlung von Einrichtungen (Bundes-, FuE-Einrichtungen und so weiter).*

Anlage 3

(zu § 1 Absatz 3)

Leitbild zum Rheinischen Revier (Land Nordrhein-Westfalen)

vom 14. März 2019

Leitbild für das Rheinische Zukunftsrevier:**Europäische Modellregion für Energieversorgungs- und Ressourcensicherheit**

Als Europäische Modellregion für Energieversorgungs- und Ressourcensicherheit setzt das Rheinische Zukunftsrevier auf die nachhaltige Weiterentwicklung der industriellen Wertschöpfungsketten im Rheinischen Revier. Ziel ist es, für die sinkende oder wegfallende Wertschöpfung aus der Kohle adäquaten Ersatz bei Wertschöpfung und Beschäftigung zu schaffen. Das Rheinische Zukunftsrevier leistet so auch einen Beitrag für die nachhaltige Modernisierung des Industrielandes Deutschland.

Zur Schaffung neuer Wertschöpfungsketten und zukunftssicherer Arbeitsplätze bestehen im Rheinischen Revier Ansatzpunkte in folgenden Zukunftsfeldern:

- **Energie und Industrie:** Das Rheinische Revier soll sich als Energierevier der Zukunft positionieren und ein Modellstandort im künftigen Energiesystem werden. Das Rheinische Revier weist eine hohe Lagekompetenz für die Investition in das durch die Energiewende neu zu konzipierende Produkt „Versorgungssicherheit“ auf.
- **Innovation und Bildung:** Das Revier soll eine wegweisende Kultur für Gründung und Wachstum durch systematischen Wissens- und Technologietransfer entwickeln („Innovation Valley Rheinland“). Ausgründungen und Impulse aus Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen führen zu neuen Ansiedlungen im Revier.
- **Ressourcen und Agrobusiness:** Die Region entwickelt sich zu einer Modellregion für geschlossene Stoffkreisläufe und Kreislaufwirtschaft, die neue Wertschöpfungen im Bereich der Bioökonomie etabliert.
- **Raum und Infrastruktur:** Die großen Herausforderungen sollen als Möglichkeit für eine zukunftsfähige, ambitionierte und dynamische Raumentwicklung genutzt werden. Dabei benötigen sowohl die Tagebaurandkommunen als auch die durch Neu- oder Umplanung vormals geplanter Abbaugelände betroffenen Kommunen besondere Unterstützung. Die Neuordnung und -gestaltung des Raums und die Weiterentwicklung der Siedlungen als ORTE DER ZUKUNFT in einem MOBILITÄTSREVIER DER ZUKUNFT soll mit dem Anspruch verknüpft werden, wegweisende Schritte in eine innovative und klimafreundliche Zukunft mit hoher Lebensqualität zu gehen. Eine gute infrastrukturelle Anbindung des Rheinischen Reviers zu den umliegenden Oberzentren und zur Entlastung dieser Oberzentren ist eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen dieses Konzepts. Das Mobilitätsrevier der Zukunft besteht aus mehr als aus infrastrukturellen Maßnahmen – es wird zur Modellregion für Mobilität 4.0, unter anderem Digitales Mobilitätssystem Rheinisches Revier, Mobilitätszentrale Rheinisches Revier, innovative Personenmobilität und Stadtlogistik, Startup- und Transferzentrum digitalisierte und vernetzte Mobilität.

Es soll eine Internationale Bau- und Technologieausstellung Rheinisches Zukunftsrevier ausgerufen werden, die als Klammer und Schaufenster die Maßnahmen in den Zukunftsfeldern präsentiert.

Zuständig für den Strukturwandel im Rheinischen Revier ist die Zukunftsagentur Rheinisches Revier. Die Zukunftsagentur muss in Zusammenarbeit mit Bund und Land sicherstellen, dass in der Region eine auf den Stärken der Region aufbauende Entwicklung mit wirkungsvollen Impulsen versehen wird. Dazu arbeitet sie mit allen Akteuren der Region zusammen, mit den Kommunen, der Wirtschaft, den Sozialpartnern und Verbänden und der Zivilgesellschaft.

Anlage 4

(zu den §§ 20 und 21)

Verkehrsvorhaben nach den §§ 20 und 21**Abschnitt 1 – Bau- und Ausbauvorhaben nach § 20**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Projektziel
1	Bundesautobahn A 4 Autobahndreieck Dresden-Nord (A 13) – Bundesgrenze Deutschland-Polen	Erweiterung auf sechs Fahrstreifen
2	Bundesstraßenverbindung Mitteldeutschland – Lausitz (MiLaU)	Neubau oder Erweiterung einer Bundesstraße
3	Bundesstraße 2, Tunnel im Bereich des Kulturdenkmals AGRA-Park Leipzig/Markkleeberg	Erneuerung mit Neubau einer Tunnelquerung im Bereich AGRA Park/Leipzig/Markkleeberg
4	Bundesstraße 176, Verlegung westlich Neukieritzsch	zweistreifiger Neubau
5	Innerlausitzer Bundesfernstraßen	Aus-/Neubau Verbindung A 4 – A 15 (B96, B 156, B 115)

Abschnitt 2 – Ausbau von Schieneninfrastrukturen nach § 21

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Projektziel
1	Bahnhof Berlin-Schönefeld	Neubau 740m-Gleis
2	Bahnhof Berlin-Grünau	Spurplanoptimierung
3	Strecke Berlin-Grünau – Königs Wusterhausen	Ausbau auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde, viergleisiger Ausbau Zeuthen – Königs Wusterhausen, Entflechtung S-Bahn und zweigleisige Fernbahndurchbindung Bahnhof Königs Wusterhausen
4	Bahnhof Königs Wusterhausen	Neubau 740m-Gleis und Anpassung Nordkopf
5	Bahnhof Lübbenau	Elektrifizierung der Nebengleise und Spurplanänderung
6	Strecke Lübbenau – Cottbus	zweigleisiger Ausbau, Anpassung Spurplan Bahnhof Cottbus
7	Bahnhof Cottbus	Schaffung eines 740m-Gleises
8	Bahnhof Eisenhüttenstadt	Erhöhung Durchfahrgeschwindigkeit auf bis zu 100 Kilometer pro Stunde und Modernisierung Behandlungsanlagen
9	Bahnhof Bischof	Schaffung eines 740m-Gleises und Errichtung eines ESTW/DSTW
10	Strecke Cottbus – Forst	Elektrifizierung
11	Strecke Graustein – Spreewitz	Elektrifizierung und Reaktivierung von Verbindungskurven, Schaffung von 740m-Gleisen in Spreewitz
12	Strecke Leipzig – Falkenberg – Cottbus	Ausbau auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde und Errichtung von ESTW/DSTW, zweigleisige Einbindung in den Knoten Leipzig
13	Knoten Falkenberg	DSTW-Errichtung, 740m-Gleise und Spurplanoptimierung einschließlich Zulaufstrecken im künftigen Bedienbereich, Geschwindigkeitserhöhung auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde (Strecke 6345) oder 120 Kilometer pro Stunde (Strecken 6133 und 6207)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Projektziel
14	Strecke Cottbus – Priestewitz – Dresden	Ausbau auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde, zweigleisiger Begegnungsabschnitt zwischen Ruhland und Priestewitz, Blockverdichtung, Schaffung 740m-Gleise in Senftenberg
15	Knoten Ruhland	Ausbau einschließlich Schwarzheide/Lauchhammer
16	Strecke Weißkollm Süd – Lohsa West	Neubau elektrifizierte Verbindungskurve
17	Strecke Cottbus – Guben – Grünberg	Elektrifizierung Guben – Grenze Deutschland/Polen
18	Strecke Naumburg – Halle	Ausbau auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde
19	Strecke Berlin – Cottbus – Weißwasser – Görlitz (– Breslau)	zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung für 160 oder 200 Kilometer pro Stunde
20	Strecke Dresden – Bautzen – Görlitz – Grenze Deutschland/Polen (– Zittau)	Ausbau auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde und Elektrifizierung
21	Strecke Dresden – Bischofswerda – Wilthen – Zittau	Ausbau für Flügelverkehre Dresden – Görlitz/Zittau und Elektrifizierung
22	Strecke Arnsdorf – Kamenz – Hosena (– Hoyerswerda – Spremberg)	Ausbau auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde und Elektrifizierung, Verbindungskurve Hosena
23	Strecke Leipzig – Bad Lausick (– Geithain – Chemnitz)	Elektrifizierung und Begegnungsabschnitte
24	Strecke Aachen – Köln	dreigleisiger Ausbau Aachen – Düren
25	Bahnhof Leuna-Werke Nord	Verlegung der Station außerhalb des Werksgeländes mit barrierefreier Zuwegung zu den Bahnsteigen
26	Strecke Merseburg – Querfurt	Herstellung barrierefreier, moderner Bahnsteige und Verbesserung der Anbindungen an den öffentlichen Raum in Merseburg-Bergmannsring, Beuna, Frankleben, Braunsbedra Ost, Braunsbedra, Krumpa, Müheln Stadt, Müheln Bahnhof, Langeneichstädt und Nemsdorf-Göhrendorf
27	Strecke Weißenfels – Zeitz	Herstellung moderner, barrierefreier Bahnsteige und Verbesserung der Anbindungen an Mittelbahnsteige und den öffentlichen Raum
28	Bahnhof Bitterfeld	Neubau des Empfangsgebäudes unter Berücksichtigung der Anforderungen der Barrierefreiheit und eines modernen Bahn- und Kundenbetriebs
29	S-Bahn Köln, S 11, Köln – Bergisch Gladbach, Ausbau S 11	Angebotserweiterung und Qualitätssteigerung im Knoten Köln unter anderem Ausbau Köln Hauptbahnhof und Köln-Deutz mit einem neuen S-Bahnsteig mit zwei Gleisen
30	S-Bahn Köln, Köln – Mönchengladbach	Verlagerung von Regionalbahnleistungen auf S-Bahn, zweigleisiger Ausbau zwischen Rheydt Hauptbahnhof und Rheydt-Odenkirchen und Neubau von drei Haltepunkten
31	Ausbau des mitteldeutschen S-Bahn Netzes und Ausweitung von Regionalexpressverbindungen im Süden Sachsen-Anhalts	Neuanlage weiterer Stationen im S-Bahn-Netz in den Landkreisen Burgenland, Saalekreis, Anhalt-Bitterfeld und der kreisfreien Stadt Halle (Saale)
32	Verbindungskurve Großkorbetha	Neubau einer Verbindungskurve zwischen den Strecken Leipzig – Großkorbetha und Halle – Großkorbetha
33	S-Bahn Leipzig – Merseburg	Ausbau und Ertüchtigung der S-Bahn-Verbindung Leipzig – Markranstädt – Merseburg/Naumburg auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Projektziel
34	S-Bahn Leipzig – Pegau – Zeitz – Gera	Ausbau und Ertüchtigung der S-Bahn-Verbindung Leipzig – Pegau – Zeitz – Gera auf bis zu 120 Kilometer pro Stunde und Elektrifizierung
35	S-Bahn-Verknüpfungspunkt Südsehn Leipzig	Anpassung bestehender S-Bahnstationen zur Einbindung des Straßenbahnprojekts Südsehn Leipzig
36	Strecke Leipzig – Grimma (– Döbeln)	Machbarkeitsstudie Elektrifizierung
37	Strecke Karlsruhe – Stuttgart – Nürnberg – Leipzig/Dresden	dreigleisiger Ausbau Böhlen – Neukieritzsch

Abschnitt 3 – Begriffsbestimmungen

Für die Bau- und Ausbautvorhaben nach dieser Anlage sind folgende Begriffsbestimmungen anzuwenden:

1. A: Bundesautobahn,
2. AD: Autobahndreieck,
3. AK: Autobahnkreuz,
4. AS: Anschlussstelle,
5. B: Bundesstraße,
6. BA: Bauabschnitt,
7. DSTW: Digitales Stellwerk,
8. ESTW: Elektronisches Stellwerk,
9. OU: Ortsumfahrung,
10. 740-m-Gleis: Gleis, welches der Sicherstellung der Befahrbarkeit des Netzes für 740 m-lange Güterzüge dient; 740 m-lange Güterzüge benötigen für eine reibungslose Betriebsabwicklung eine Überholgleislänge von mindestens 750 m (700 m Zuglänge + 2 Loks je 20 m + 10 m Bremsreserve).

Anlage 5

(zu § 22)

Verkehrsvorhaben nach § 22**Abschnitt 1 – Bau- und Ausbauvorhaben nach § 22 Absatz 1**

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	B 97, OU Groß Oßnig
2	B 97, OU Cottbus (A 15 – B 168), 2. BA
3	B 97, OU Cottbus, 3. BA
4	B 101, OU Elsterwerda
5	B 169, OU Elsterwerda
6	B 169, OU Plessa
7	B 169, OU Schwarzheide-Ost
8	B 169, OU Allmosen
9	B 169, OU Lindchen
10	B 169, OU Neupetershain Nord
11	B 169, OU Klein Oßnig und OU Annahof/Klein Gaglow
12	A 13, AK Schönefeld (A 10/A 113) – AD Spreewald (A 15)
13	B 97, OU Ottendorf-Okrilla mit AS
14	B 115, OU Krauschwitz
15	B 156, OU Malschwitz/Niedergurig
16	B 156, OU Bluno
17	B 178, Nostitz – A 4 (BA 1.1)
18	B 178, Zittau – Niederoderwitz (BA 3.3)
19	A 4, AD Nossen (A 14) – AD Dresden-Nord (A 13)
20	B 51, Köln/Meschenich
21	B 56, OU Euskirchen
22	B 56, OU Swisttal/Miel (m AS A61)
23	B 56, Jülich – AS Düren (A 4)
24	B 57, OU Baal
25	B 57, OU Gereonsweiler
26	B 59, OU Allrath
27	B 221, OU Scherpenseel
28	B 221, Geilenkirchen – AS Heinsberg
29	B 221, OU Unterbruch
30	B 264, OU Golzheim
31	B 265, OU Liblar – OU Hürth/Hermülheim
32	B 266, OU Mechernich/Roggendorf
33	B 399, N-OU Düren

Lfd. Nr.	Bezeichnung
34	B 477, OU Niederaußem
35	B 477, Bergheim/Rheidt
36	A 14, Leipzig-Ost – AD Parthenaue (A 38)
37	A 72, Borna-Nord – AD A38/A72 (BA 5.2 AS Rötha – AD A 38/A 72)
38	B 2, OU Groitzsch/Audigast
39	B 2, Verlegung bei Zwenkau
40	B 2, OU Hohenossig
41	B 2, OU Wellaune
42	B 7, Verlegung nördlich Frohburg (Landesgrenze Freistaat Thüringen - Freistaat Sachsen – A 72)
43	B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Freistaat Sachsen - Brandenburg
44	B 107, OU Grimma (3. BA)
45	B 169, AS Döbeln-Nord (A 14) – Salbitz
46	B 169, Salbitz – B 6
47	B 181, Neu- und Ausbau westlich Leipzig
48	B 186, Verlegung westlich Markranstädt
49	B 6, OU Großkugel
50	B 6, OU Gröbers
51	B 6, OU Bruckdorf
52	B 6, AS B 6n (A 9) – B 184
53	B 80, OU Aseleben
54	B 86, OU Mansfeld
55	B 87, OU Weißenfels (Südtangente)
56	B 87, OU Wethau
57	B 87, OU Naumburg
58	B 87, OU Bad Kösen
59	B 87, OU Taugwitz/ OU Poppel – OU Gernstedt
60	B 87, OU Eckartsberga
61	B 91, OU Naundorf
62	B 180, OU Aschersleben/Süd – Quenstedt
63	B 180, OU Farnstädt
64	B 181, OU Zöschen-Wallendorf – Merseburg

Abschnitt 2 – Ausbau von Schieneninfrastrukturen nach § 22 Absatz 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Elektrifizierung ABS (Leipzig –) Geithain – Chemnitz
2	Knoten Köln, Westspange

Abschnitt 3 – Begriffsbestimmungen

Für die Bau- und Ausbauvorhaben nach dieser Anlage gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. A: Bundesautobahn,
2. ABS: Ausbaustrecke,
3. AD: Autobahndreieck,
4. AK: Autobahnkreuz,
5. AS: Anschlussstelle,
6. B: Bundesstraße,
7. BA: Bauabschnitt,
8. N-OU: Nord-Ost-Umgehung,
9. OU: Ortsumfahrung.

Artikel 2**Änderung des Bundesfernstraßengesetzes**

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17e Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Verkehrsengpässe“ das Wort „oder“ eingefügt.
- c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. ihrer Bedeutung bei der Verbesserung der Infrastruktur in den Revieren nach § 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 4 dieses Gesetzes]“.

2. Die Tabelle der Anlage wird wie folgt gefasst:

„Lfd.Nr.“	Bezeichnung
1	A 1 Dreieck Hamburg-Südost – Dreieck Hamburg-Stillhorn (A 26)
2	A 1 Neuenkirchen/Vörden – Münster-Nord
3	A 1 Köln-Niehl – Kreuz Leverkusen
4	A 1 Kreuz Wuppertal-Nord (A 43)
5	A 1 Westhofener Kreuz (A 45)
6	A 1 Blankenheim – Kelberg
7	A 2 Kreuz Bottrop (A 31)
8	A 3 Kreuz Kaiserberg (A 40)
9	A 3 Kreuz Oberhausen (A 2/ A 516)
10	A 3 Köln-Mülheim – Kreuz Leverkusen (A 1)
11	A 3 Wiesbadener Kreuz (A 66)
12	A 3 Kreuz Biebelried (A 7) – Kreuz Fürth/Erlangen (A 73)
13	A 4 Kreuz Köln-Süd (A 555)
14	A 4 AD Nossen (A 14) – Bundesgrenze Deutschland/Polen
15	A 6 Saarbrücken-Fechingen – St. Ingbert-West
16	A 6 Heilbronn/Untereisesheim – Heilbronn/Neckarsulm
17	A 6 Kreuz Weinsberg (A 81) – Kreuz Feuchtwangen/Crailsheim (A 7)
18	A 7 Hamburg/Heimfeld – Hamburg/Volkspark
19	A 7 Kreuz Rendsburg – Rendsburg/Büdelndorf
20	A 8 Mühlhausen – Hohenstadt
21	A 8 Kreuz München Süd (A 99) – Bundesgrenze Deutschland - Österreich
22	A 14 AS Leipzig-Ost – AD Parthenaue
23	A 20 Westerstede (A 28) – Weede
24	A 26 Drochtersen (A 20) – Dreieck Hamburg-Stillhorn (A 1)
25	A 33 Bielefeld/Brackwede – Borgholzhausen einschließlich Zubringer Ummeln

26	A 33 Dreieck Osnabrück-Nord (A 1) – Osnabrück-Belm
27	A 39 Lüneburg – Wolfsburg
28	A 40 Duisburg-Homberg – Duisburg-Häfen
29	A 44 Ratingen (A 3) – Velbert
30	A 45 Hagen (A 46) – Westhofen (A 1)
31	A 46 Westring – Kreuz Sonnborn (L 418)
32	A 49 Bischhausen – A 5
33	A 52 AK Mönchengladbach (A 61) – AK Neersen (A 44)
34	A 57 Kreuz Köln-Nord (A 1) – Kreuz Moers (A 40)
35	A 61 Kreuz Frankenthal (A 6) – Landesgrenze Rheinland-Pfalz - Baden-Württemberg
36	A 66 Kreuz Wiesbaden-Schierstein – Kreuz Wiesbaden
37	A 81 Böblingen/Hulb – Sindelfingen Ost
38	A 94 Malching – Pocking (A 3)
39	A 99 Dreieck München Süd-West (A 96) – Kreuz München Süd (A 8)
40	A 100 Dreieck Neukölln (A 113) – Storkower Straße
41	A 111 Landesgrenze Berlin - Brandenburg – einschließlich Rudolf-Wissell-Brücke (A 100)
42	A 281 Eckverbindung in Bremen
43	A 445 Werl-Nord – Hamm-Rhynern (A 2)
44	A 553 AK Köln-Godorf (A 555) – AD Köln-Lind (A 59)
45	A 643 Dreieck Mainz (A 60) – Mainz-Mombach
46	B 6 OU Bruckdorf
47	B 6 OU Gröbers
48	B 6 OU Großkugel
49	B 7 Verlegung nördlich Frohburg (Landesgrenze Freistaat Thüringen - Freistaat Sachsen – nördlich Frohburg)
50	B 7 Altenburg (B 93) – Landesgrenze Freistaat Thüringen - Freistaat Sachsen
51	B 19 OU Meiningen
52	B 85 Altenkreith – Wetterfeld
53	B 87 OU Naumburg – Wethau
54	B 101 OU Elsterwerda
55	B 112 OU Frankfurt (Oder)
56	B 169 OU Klein Oßnig und OU Annahof/Klein Gaglow
57	B 169 OU Plessa
58	B 178 Nostitz – A 4 (AS Weißenberg)
59	B 87 OU Weißenfels
60	B 181 Neu- und Ausbau westlich Leipzig (A 9 bis Stadtgrenze Leipzig)
61	B 207 (E 47) Fehmarnsundquerung
62	B 221 OU Scherpenseel
63	B 221 OU Unterbruch
64	E 47 Feste Fehmarnbeltquerung (Puttgarden – Grenze der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone)
65	B 402/B 213/ B 72 (E 233) Meppen (A 31) – Cloppenburg (A 1)“.

Artikel 3

Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1040) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18e Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Verkehrsengpässe“ das Wort „oder“ eingefügt.
 - c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
 - „6. ihrer Bedeutung bei der Verbesserung der Infrastruktur in den Revieren nach § 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 4 dieses Gesetzes]“.
2. In der Anlage 1 wird der Tabelle folgende Nummer 42 angefügt:

„42	ABS Leipzig – Chemnitz“.
-----	--------------------------

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [Datum des Tages nach der Verkündung des Kohleausstiegsgesetzes] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundesregierung versteht den Strukturwandel in den Kohleregionen als Teil des Transformationsprozesses, der zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaziele vorgesehen ist und dessen nationalen Umsetzungsrahmen sie mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2017 und dem Klimaschutzplan 2050 aus dem Jahr 2016 beschlossen hat. Der Klimaschutzplan 2050 beschreibt hierzu den schrittweisen Weg in Richtung einer weitgehend treibhausgasneutralen Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland bis Mitte des Jahrhunderts. Die Bundesregierung verfolgt dabei das Zieldreieck aus Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass bei konsequenter Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 in vielen Regionen und Wirtschaftsbereichen neue Arbeitsplätze und neue Wertschöpfungsketten entstehen. Mit Blick auf den Bereich der Energieversorgung ist dabei sicherzustellen, dass die damit einhergehenden Veränderungen nicht zu Lasten der Beschäftigung in den kohlestromerzeugenden Regionen gehen, sondern vielmehr Chancen für eine dauerhafte wirtschaftliche Dynamik mit qualitativ hochwertiger Beschäftigung eröffnen. Ziel der Bundesregierung ist es dabei, gemeinsam mit den betroffenen Ländern und Regionen die bisherigen Kohleregionen und Steinkohlekraftwerksstandorte zu Energieregionen der Zukunft weiterzuentwickeln, einen erfolgreichen Strukturwandel zu vollziehen sowie wirtschaftlich starke Standorte mit wettbewerbsfähigen Unternehmen aufzubauen.

Die Bundesregierung hatte deshalb im Juni 2018 die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ eingesetzt, die im Januar 2019 ihren Abschlussbericht mit Umsetzungsvorschlägen vorgelegt hat. Die Kommission hat einen breiten Konsens zahlreicher gesellschaftlicher Gruppen zu der Frage hergestellt, wie der schrittweise Ausstieg aus der Kohleverstromung mit konkreten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Perspektiven für die betroffenen Regionen verbunden kann.

Die Bundesregierung hat die Empfehlungen der Kommission geprüft. Auf der Grundlage dieser Prüfung und in Abstimmung mit den betroffenen Ländern, Regionen und regionalen Akteuren hat sie am 22. Mai 2019 die „Eckpunkte zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein ‚Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen‘“ verabschiedet. Diese bilden die Grundlage für den vorliegenden Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen.

Zusammen mit den betroffenen Ländern gewährt der Bund den heutigen Kohleregionen bis zum Ende der Kohleverstromung, spätestens im Jahr 2038, Unterstützung beim Strukturwandel. Der Kohleausstieg ist dabei Grund und Bedingung für die strukturpolitische Unterstützung des Bundes für die Regionen. Die strukturpolitische Unterstützung der Bundesregierung hat zum Ziel, die durch den Kohleausstieg wegfallenden wirtschaftlichen Möglichkeiten und Arbeitsplätze durch den Aufbau neuer Wertschöpfungschancen zu kompensieren und so die Schaffung von neuen, der bisherigen Beschäftigung in Zahl und Qualifikationsniveau entsprechenden Arbeitsplätzen zu unterstützen. Dauer und Höhe der Strukturhilfen hängen an der Erreichung dieser Ziele, deren Erreichung regelmäßig evaluiert wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Mantelgesetz „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ bildet den rechtlichen Rahmen für die Unterstützung der durch die vorzeitige Beendigung der Kohleverstromung betroffenen Reviere und Standorte. Es besteht aus mehreren Teilen:

Artikel 1 enthält das neue Stammgesetz „Investitionsgesetz Kohleregionen“, das den Kern der Förderarchitektur zu den Finanz- und Strukturhilfen umfasst. Kapitel 1 regelt die Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104b des

Grundgesetzes für bedeutsame Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände. Neben der Definition der Fördergebiete, der Verteilung der Mittel und haushalterischen Abwicklung der Hilfen enthält es auch die Förderbereiche, in denen Investitionen getätigt werden können. Das Grundgesetz beschränkt die Förderbereiche, für die der Bund Mittel bereitstellen kann, auf solche, in denen er Gesetzgebungsbefugnisse hat. Daran orientieren sich die festgelegten Förderbereiche.

Mit Blick auf den Adressatenkreis – Gemeinden und Gemeindeverbände, die vom Wegfall der Wertschöpfung und vom Verlust von Arbeitsplätzen infolge des Ausstiegs aus der Kohleverstromung besonders betroffen sind – ist der Kofinanzierungsanteil der die Mittel inanspruchnehmenden Kommunen so gering wie möglich zu halten. Die Förderquote des Bundes beträgt daher bis zu 90 Prozent.

Einzelheiten zur Bewirtschaftung der Mittel und zur Förderung der Investitionsvorhaben werden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern niedergelegt.

Kapitel 2 regelt die Hilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken und für das ehemalige Braunkohlerevier im Landkreis Helmstedt. Da die Unterstützung des Bundes hier angesichts unterschiedlicher strukturpolitischer Situationen und Herausforderungen der einzelnen betroffenen Gemeinden möglichst flexibel ausgestaltet werden soll, führt Kapitel 2 bewusst den abstrakt gehaltenen Begriff der „Strukturhilfen“ ein. Diese können z. B. aus Finanzhilfen für Investitionen der Kommunen nach Artikel 104b des Grundgesetzes bestehen, aber auch (bei Vorliegen der entsprechenden förder- und beihilferechtlichen Voraussetzungen) aus Zuschüssen und Zuwendungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder der Verstärkung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Regionale Wirtschaftsstruktur (GRW). Die konkrete Ausgestaltung wird auch hier durch eine Verwaltungsvereinbarung erfolgen.

Kapitel 3 umfasst weitere Unterstützungsvorhaben, die in den originären Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen. Sie wurden durch die „Eckpunkte zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein ‚Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen‘“ bereits vorgezeichnet.

Da die verkehrstechnische Anbindung der Regionen an regionale und überregionale Zentren genauso wie die Mobilität innerhalb der Reviere zentrale Bausteine für die Stärkung von Wirtschaftsstrukturen und damit auch für einen gelingenden Strukturwandel darstellen, sieht Kapitel 4 die Realisierung von Verkehrsvorhaben auf Straße und Schiene vor, die z. T. bereits in den entsprechenden Verkehrs-Bedarfsplänen enthalten sind, zum Teil aber auch zusätzlich zu diesen realisiert werden sollen.

Die Eckpunkte der Bundesregierung zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ vom 22. Mai 2019 enthalten eine Vielzahl weiterer Projekte des Bundes, die zum großen Teil auf Vorschlägen der Länder beruhen. Ihre Realisierung bedarf keiner gesetzlichen Grundlage, daher wurden sie nicht unmittelbar in die Kapitel 3 und 4 aufgenommen. Gleichwohl bilden die in den Eckpunkten enthaltenen Projektlisten auch weiterhin die Grundlage für die Fördermaßnahmen des Bundes bis 2038. Sie dienen zudem auch dem Bund-Länder-Koordinierungsgremium nach § 24 als zentrale Quelle, um den Projektfluss bis 2038 sicherzustellen.

Kapitel 5 enthält wichtige Vorschriften zur Governance des Gesetzes und seiner Fördermöglichkeiten. Wesentliches Element ist hier die Schaffung eines zentralen Koordinierungsgremiums, das aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der betroffenen Länder besteht. Darüber hinaus sieht Kapitel 5 vor, dass die Anwendung der Vorschriften – und damit die Wirksamkeit der Strukturhilfemaßnahmen in den Regionen vor Ort – alle drei Jahre wissenschaftlich zu evaluieren ist.

Es enthält zudem die zentralen Regelungen zur Veranschlagung im Rahmen des jeweiligen Haushaltsverfahrens durch Umschichtungen im Gesamthaushalt.

Artikel 2 enthält eine Änderung des Bundesfernstraßengesetzes, mit der bestimmte Verkehrsvorhaben des Straßenverkehrs in den Fördergebieten zu Zwecken der Planungsbeschleunigung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zugewiesen werden.

Artikel 3 enthält eine Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, mit der bestimmte Schienenverkehrsvorhaben in den Fördergebieten zu Zwecken der Planungsbeschleunigung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zugewiesen werden.

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der vorgenannten Artikel.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für Artikel 1, Kapitel 1 (Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den Braunkohlerevieren nach Artikel 104b des Grundgesetzes) folgt die Gesetzgebungs- und Finanzierungskompetenz des Bundes aus Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Dieser wieder setzt für die einzelnen Förderbereiche eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes voraus, die bei Artikel 1 § 4 näher erläutert wird.

Für Artikel 1, Kapitel 2 (Strukturhilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken und das ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt) ergibt sich die Gesetzgebungs- und Finanzierungskompetenz des Bundes in Abhängigkeit der auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung konkret bereitgestellten Strukturhilfen. So können die Fördermaßnahmen für die Standorte von Steinkohlekraftwerken Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes umfassen. Denkbar ist aber auch die Ausweitung der Förderung über die Gemeinschaftsaufgabe Regionale Wirtschaftsstruktur (GRW) nach Artikel 91a des Grundgesetzes. Für darüber hinaus gehende Fördermaßnahmen, die sich (z. B. beim Bundesprojektförderprogramm „Zukunft Revier“ (Artikel 1 § 15) nicht unmittelbar an Länder und Gemeinden richten müssen, sondern insbesondere auch an Unternehmen in der Region, nimmt der Bund eine gesamtstaatliche Verwaltungs- und Finanzierungskompetenz in den Materien des Artikel 74 Absatz 1 des Grundgesetzes, insbesondere die Nummer 11 (Recht der Wirtschaft), Nummer 13 (Förderung der wissenschaftlichen Forschung), Nummer 24 (Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung) sowie Nummer 29 (Naturschutz und die Landschaftspflege) in Anspruch. Dies gilt auch für die in Artikel 1, Kapitel 3 und 4 geregelten Unterstützungs- und Begleitmaßnahmen des Bundes insb. mit Blick auf Artikel 1 § 15 (Bundesprojektförderprogramm „Zukunft Revier“). Die in Artikel 1 Kapitel 3 und 4 genannten Maßnahmen (z. B. die Realisierung von Verkehrsinfrastrukturprojekten auf Straße und Schiene) setzen auf bereits bestehenden und vom Bund finanzierten Programmen und Maßnahmen des Bundes auf. Die Bestimmungen des Artikels 1 Kapitel 5 bauen als Querschnittsregelungen auf den Vorschriften der Kapitel 1 bis 4 auf und können als Annex zu diesen geregelt werden.

Artikel 2 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes) stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes.

Artikel 3 (Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes) stützt sich auf Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6a des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Das Gesetz schafft einen verlässlichen Rechtsrahmen für die Ausreichung von Finanzhilfen und Fördermitteln an die vom Ausstieg aus der Kohleverstromung betroffenen Länder und Kommunen. Es schafft durch die Verteilung der Mittel sowie die Nennung von Höchstfördersummen Planungssicherheit für die Empfänger der Bundeshilfen. Die Finanzhilfen und Fördermittel ermöglichen es den betroffenen Ländern und Kommunen, den durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung bewirkten Strukturwandel langfristig zu gestalten und Wertschöpfung und Arbeitsplätze in den Regionen zu halten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Als Fördergesetz dient das Strukturstärkungsgesetz nicht primär dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung. Allerdings bewirkt die Zuweisung wichtiger Verkehrsinfrastrukturprojekte an die erstinstanzliche Zuständigkeit des

Bundesverwaltungsgerichts (Artikel 2 und 3) eine deutliche zeitliche Ersparnis, sollten die entsprechenden Planungen vor den Verwaltungsgerichten angegriffen werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er sieht vor, dass sich die Leitbilder der Reviere nach Artikel 1 § 1 Absatz 3 und damit auch die Finanz- und Strukturhilfen auf eine nachhaltige Entwicklung in einem umfassenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Verständnis beziehen müssen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Mittel für die durch dieses Gesetz vorgesehenen Struktur- und Finanzhilfen stehen nach Maßgabe und im Umfang des jeweiligen Haushaltsgesetzes bereit. Daher enthält das Gesetz Förderquoten für die betroffenen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die durch eine Obergrenze gedeckelt sind („bis zu“). Dabei sind die genannten Förderquoten und Obergrenzen über den gesamten Zeitraum der Hilfen, demnach bezogen auf den gesamten Zeitraum bis 2038, anzuwenden. Es ist nicht erforderlich, dass die Förderquoten und Obergrenzen in jedem einzelnen Haushaltsjahr oder jeder einzelnen Förderperiode eingehalten werden.

Die Mittel für die Ausgaben für die durch dieses Gesetz vorgesehenen Struktur- und Finanzhilfen stehen nach Maßgabe und im Umfang des jeweiligen Haushaltsgesetzes bereit. In der Finanzplanung sind gemäß Koalitionsvertrag bis 2021 Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro pro Jahr für regionale Strukturpolitik/Strukturwandel Kohlepolitik vorgesehen und im Bundeshaushalt ab dem Jahr 2019 als zusätzliche Verstärkungsmittel veranschlagt, die die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen der Strukturstärkung heranziehen können. Die Bundesregierung unterstreicht die Relevanz der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung des durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung bedingten Strukturwandels auch über das Jahr 2021 hinaus und hat auch in den Finanzplanjahren 2022 und 2023 jeweils 500 Millionen Euro im Einzelplan 60 als zusätzliche Verstärkungsmittel vorgesehen. Für die Jahre nach 2023 werden die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen der Strukturstärkung ebenfalls mindestens in der bisherigen Höhe zusätzliche Verstärkungsmittel aus dem Einzelplan 60 des Bundeshaushalts erhalten. Die in Umsetzung der Eckpunkte der Bundesregierung vom 22. Mai 2019 darüber hinaus erforderlichen Haushaltsmittel sind wegen der gesamtstaatlichen Aufgabe durch Umschichtungen innerhalb des Gesamthaushalts sicher zu stellen und werden im Einzelplan 60 etatisiert.

Sofern Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes ausgereicht werden, sind diese Bundeshilfen mit mindestens 10 Prozent des Finanzbedarfs eines Vorhabens durch die Länder kofinanzieren.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund entsteht durch die Verwaltung der durch das Haushaltsgesetz jährlich zur Verfügung gestellten Mittel ein erhöhter Verwaltungsaufwand: Die Betreuung, Vor- und Nachbereitung des begleitenden Bund-Länder-Gremiums, die Gesamtsteuerung der Projekte und Vorhaben, die Einrichtung des Bundesförderprogramms „Zukunft Revier“ sowie die vom Gesetz vorgesehenen Evaluierungen werden zu einem – im Einzelnen noch nicht quantifizierbaren – erhöhten Verwaltungsaufwand insbesondere im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie führen. Weiterhin wird die Einrichtung der Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand im Umfang von voraussichtlich zwei

Stellen auf Referentenebene und einer Stelle auf Sachbearbeiterebene und damit voraussichtlich zu Kosten in Höhe von 278 720 Euro pro Jahr führen.

Die Inanspruchnahme der den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellten Mittel führt dort zu einer – dem Bund nicht bekannten – Ausweitung des Verwaltungsaufwands. Die nach Artikel 104b des Grundgesetzes vorgesehenen Mittel sind durch die Länder zu bewilligen, zu verteilen, ihre Verwendung zu überprüfen sowie die nach Artikel 104b des Grundgesetzes vorgesehenen Auskünfte zu erteilen. Dieser Erfüllungsaufwand wird im Rahmen der Einarbeitung der Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 1 §§ 10 und 13 analysiert und dargestellt.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gute Infrastruktur und eine in der Folge positive Wirtschaftsentwicklung sind wesentliche Bausteine, um den demografischen Herausforderungen zu begegnen. Diese stellen sich durch Wegzug gut ausgebildeter Fachkräfte aus den vom Kohleausstieg betroffenen Regionen in verschärfter Weise. Die Struktur- und Finanzhilfen haben insofern eine positive Auswirkung auf die demografische Entwicklung in diesen besonders von Abwanderung betroffenen Regionen, indem sie helfen, Beschäftigung zu sichern und weiter auszubauen.

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Sie ist auch nicht notwendig, da mit der grundsätzlichen Begrenzung der Förderzeiträume bis 2038 und der Angabe von Höchstfördersummen für die betroffenen Reviere eine inhärente zeitliche und sachliche Beschränkung in die Förderarchitektur eingebaut wurde.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Anwendung der Vorschriften auf wissenschaftlicher Grundlage alle drei Jahre und damit den Erfolg der unterschiedlichen Fördermaßnahmen zur erfolgreichen Gestaltung des Strukturwandels in den Regionen evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Investitionsgesetz Kohleregionen)

Zu Kapitel 1 (Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den Braunkohlerevieren nach Artikel 104b des Grundgesetzes)

Zu § 1 (Förderziele, Fördervolumen und Leitbilder)

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt die durch Artikel 104b des Grundgesetzes vorgegebenen Ansatzpunkte und Förderziele für Finanzhilfen des Bundes, nämlich den Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und die Förderung wirtschaftlichen Wachstums. Die Hilfen werden auf die von der Beendigung der Braunkohleverstromung betroffenen Länder bzw. Kommunen beschränkt, über die sich die Braunkohlereviere Lausitzer Revier, Mitteldeutsches Revier und Rheinisches Revier erstrecken.

Im Rahmen der Finanzhilfen des Bundes an die Länder für Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Artikel 104b des Grundgesetzes können neben den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch sonstige Träger (einschließlich privater Träger) gefördert werden, wenn diese in den Gemeinden und Gemeindeverbänden kommunale Aufgaben erfüllen und ein Vorhaben verwirklichen wollen, das den Förderbereichen nach

§ 4 entspricht. Auch Investitionen im Rahmen einer ÖPP können bei einer den Anforderungen des Gesetzes genügenden Ausgestaltung gefördert werden. Laufende Personalkosten der Verwaltung sind nicht erstattungsfähig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Konkretisierung der in Absatz 1 bereits abstrakt festgelegten Förderziele. Die Hilfen sollen danach insbesondere der Bewältigung des Strukturwandels und der Sicherung der Beschäftigung im Zuge des Ausstiegs aus dem Braunkohleabbau und der Braun- und Steinkohleverstromung dienen. Dabei stehen auch die Länder und Kommunen in der Pflicht, zum Gelingen des Strukturwandels aktiv beizutragen.

Zu Absatz 3

Die Leitbilder der Braunkohleregionen beschreiben Ansatzpunkte und Zielsetzungen für die regionale Entwicklung. Die Reviere verfügen schon heute über eine diversifizierte Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur mit zahlreichen Ansatzpunkten für eine wirtschaftliche Weiterentwicklung, die aber je nach Region deutliche Unterschiede aufweist. Gerade deshalb ist es wichtig, ein eigenes struktur- und energiepolitisches Leitbild für jede Region zu entwickeln, aus dem sich eine konsistente Entwicklungsstrategie ableitet. Die verschiedenen Akteure können so ihre Maßnahmen abstimmen und in die gleiche Richtung lenken. Für die Menschen einer Region soll das Leitbild darüber hinaus eine breite Teilhabe ermöglichen, um gemeinschafts- und identitätsstärkend zu wirken.

In Abstimmung mit dem Bund haben die betroffenen Länder ein Leitbild für jedes Revier erstellt. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die regionale Entwicklung entsprechend der Zuständigkeitsverteilung im föderalen Staat primär eine Länderaufgabe ist und mit den jeweiligen Strategien zur nachhaltigen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes abgestimmt sein muss. Darüber hinaus sind die Länder das zentrale Bindeglied zwischen dem Bund, der kommunalen Ebene, der lokalen Wirtschaft und den zivilen Bündnissen, die jeweils ihre eigenen Blickwinkel und Kompetenzen einbringen.

Die Leitbilder der Reviere sind als Anlagen 1 bis 3 Bestandteil des Gesetzentwurfs; sie prägen damit den Förderrahmen für die Finanzhilfen des Bundes und schaffen dadurch Verbindlichkeit für alle Partner (Bund, Länder und Kommunen) über den gesamten Förderzeitraum. Angesichts des langen Förderzeitraums sieht Satz 3 aber auch die Möglichkeit vor, die Leitbilder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in der Zukunft entwicklungs offen anzupassen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Ansatzpunkte und Zielsetzungen, die die Länder in ihren Leitbildern definiert haben, auch für weitere Maßnahmen des Investitionsgesetzes Kohleregionen gelten sollen.

Zu § 2 (Fördergebiete)

Die Vorschrift enthält eine regionale Abgrenzung der Braunkohle-Reviere, die an den Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ vom Januar 2019 angelehnt ist und wie sie die „Eckpunkte zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein ‚Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen‘“ der Bundesregierung vom 22. Mai 2019 vorsehen.

Zu § 3 (Verteilung)

Der Verteilungsschlüssel wurde durch die Bundesregierung in den „Eckpunkten zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein ‚Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen‘“ vom 22. Mai 2019 im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern festgelegt.

Zu § 4 (Förderbereiche)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Förderbereiche fest, für die der Bund in dem durch Artikel 104b des Grundgesetzes gezogenen Rahmen Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt. Die Gewährung der Finanzhilfen bedarf einer – nicht notwendigerweise auch ausgeübten – Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Die Festlegung der Förderbereiche beruht demnach auf den Gesetzgebungsbefugnissen des Bundes insbesondere nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6 (Luftverkehr) und Nummer 7 (Telekommunikation), Artikel 74 Absatz 1

Nummer 7 (öffentliche Fürsorge), Nummer 11 (Recht der Wirtschaft), Nummer 17 Variante 1 (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung), Nummer 18 (Bodenrecht), Nummer 19a (wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser), Nummer 23 (Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind), Nummer 24 (Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung) und Nummer 29 (Naturschutz und Landschaftspflege) und Nummer 32 (Wasserhaushalt) des Grundgesetzes. Ferner müssen die Maßnahmen geeignet sein, die Förderziele des Artikels 104b Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 GG zu verwirklichen. Dies erfordert einen engen Wirtschaftsbezug der in den jeweiligen Bereichen geförderten Investitionen.

In diesem Rahmen wird es – auf der Grundlage der von den Ländern einzureichenden Programme – z. B. möglich sein, den Breitbandausbau (Festnetz und Mobilfunk) weiter auszubauen, Flughäfen zu unterstützen, den Ausbau und die Qualität von Kindertagesbetreuung und Ganztagsangeboten zu fördern, attraktive Jugendarbeit zu ermöglichen, Investitionen zur flankierenden Unterstützung der Wirtschaft (wie z. B. Gewerbeparks, Kultur- und Kreativwirtschaft) ohne direkte Unternehmensförderung zu tätigen, Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen, Hilfen für den öffentlichen Personennahverkehr (Infrastruktur und Fahrzeuge) und für Schienenwege (soweit diese nicht Schienenwege des Bundes sind) zur Verfügung zu stellen und Investitionen zu unterstützen, die dem Umwelt- und Klimaschutz (z. B. Lärmschutz, energetische Sanierung) oder der Renaturierung ehemaliger Tagebauflächen dienen. Beim zuletzt genannten Förderbereich ist zu beachten, dass nach Bergrecht der Unternehmer verpflichtet ist, die durch ihn in Anspruch genommene Oberfläche wieder nutzbar zu machen, also für die Renaturierung, Umgestaltung und Aufforstung aufzukommen (§ 55 Absatz 1 Nummer 7 Bundesberggesetz).

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, nach welchen Kriterien die Vorhaben von den Ländern und Kommunen auszuwählen sind: Dem Grundansatz erfolgreicher Strukturförderung folgend sollte dies die Sicherung der Beschäftigung durch die Schaffung und den Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sein. Die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Aspekte der Nachhaltigkeit stellen ebenfalls valide Auswahlkriterien dar. Die Maßnahmen sollen ihre Wirkung schwerpunktmäßig in den Fördergebieten entfalten und vor allem diesen wirtschaftlich zugutekommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt auf die nachhaltige Nutzung der geförderten Investitionen ab, indem z. B. die demografische Entwicklung bei der Nutzung eines neu errichteten Bauwerks mitberücksichtigt wird.

Zu Absatz 4

Nach Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 125c Absatz 3 des Grundgesetzes wird klargestellt, dass es sich um zusätzliche Investitionen handeln muss.

Zu § 5 (Doppelförderung)

Absatz 1 schließt Doppelförderungen durch andere Mischfinanzierungen aus. Das Verbot ist vorhaben- und nicht programmbezogen. Absatz 2 begrenzt die Möglichkeit der Einbeziehung investiver Begleit- und Folgemaßnahmen auf das Vorliegen eines unmittelbaren ursächlichen Zusammenhangs; insbesondere laufende Personalkosten der Verwaltung sind nicht erstattungsfähig.

Zu § 6 (Förderperioden, Förderbedingung und Förderzeitraum)

Zu Absatz 1

Absatz 1 begrenzt die Gewährung der Finanzhilfen nach § 1 in zeitlicher Hinsicht und sieht dabei drei mehrjährige Förderperioden vor (sieben, sechs und sechs Jahre). Die jeweilige Obergrenze der Förderung sinkt von Förderperiode zu Förderperiode im Einklang mit Vorgabe des Artikels 104b des Grundgesetzes, die Ausreichung der Finanzhilfen über die Laufzeit degressiv auszugestalten. Auch die durchschnittliche jährliche Förderung sinkt von Förderperiode zu Förderperiode.

Die Festlegung der Förderperioden und die Verteilung der Finanzhilfen nach Absatz 1 erfolgen in Hinblick auf die Zielsetzung einer stetigen Stilllegung von Braunkohleanlagen. Sofern der Stilllegungspfad von dieser Voraussetzung abweicht, wird die Bundesregierung eine entsprechende Anpassung der Förderperioden und der Verteilung der Finanzhilfen prüfen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den Beginn der Förderung, nämlich den 1. Januar 2020, und damit auch den frühestmöglichen Beginn der Vorhaben. Allerdings ist eine Förderung von Vorhaben, die vor diesem Datum begonnen wurden, möglich, wenn es sich um selbständige, abgrenzbare Abschnitte eines bereits laufenden Vorhabens handelt. Dies soll nach Satz 3 insbesondere für solche Investitionen gelten, die bereits über das sog. Sofortprogramm der Bundesregierung (Nr. III.1. der Eckpunkte der Bundesregierung vom 22. Mai 2019) unterstützt wurden. Dieses Programm ist insbesondere darauf ausgelegt, kurzfristig zu wirken. Von Satz 3 sind alle Projekte umfasst, die im Sofortprogramm der Bundesregierung enthalten sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft Regelungen zur Beendigung und Abwicklung der Finanzhilfen zum Ende des Förderzeitraums 2038. Danach können im letzten Jahr der Förderung – 2038 – Finanzhilfen nur noch für Vorhaben eingesetzt werden, die bis zum Ablauf des Jahres 2037 vollständig abgenommen wurden und im darauffolgenden Jahr vollständig abgerechnet werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 eröffnet die Verwendung der Finanzhilfen auch für Investitionen im Wege Öffentlich-Privater-Partnerschaften (ÖPP). Er verlängert die zeitliche Begrenzung für Fälle von Vorabfinanzierungs-ÖPP um ein Jahr, da bei der Beschaffungsvariante ÖPP mit einem längeren Planungsvorlauf zu rechnen ist, der nicht zur Verwehrung der Finanzhilfen führen soll. Finanzhilfen nach Artikel 104b Grundgesetz können nur im Rahmen ihrer Verwendung als einmalige Vorabfinanzierung für ÖPP-Realisierungen gewährt werden, da Finanzierungskosten über den Lebenszyklus von Investitionsvorhaben ebenso wie Betriebs- oder Instandhaltungskosten nicht förderfähig wären. Die Förderfähigkeit setzt voraus, dass die Investitionsausgaben auch tatsächlich im Förderzeitraum geleistet werden. Herkömmliche ÖPP-Projekte, bei denen eine langfristige private Vorfinanzierung erfolgt, die in der Betriebsphase über Entgelte langfristig abfinanziert wird, sind daher nicht förderfähig, soweit die anteiligen, ratierlichen Investitionsaufwendungen außerhalb des Förderzeitraums liegen.

Zu Absatz 5

Die Fördermittel sollen zeitlich vor den Stilllegungen von Kraftwerken und Tagebauen fließen können, damit Strukturwandelmaßnahmen greifen können, bevor die Stilllegungen erfolgen. Zugleich ist der stetige Ausstieg aus Braunkohleabbau und -verstromung und deren Beendigung bis spätestens zum Jahr 2038 Grund und Bedingung für die strukturpolitische Unterstützung des Bundes für die Reviere.

Daher sieht das Investitionsgesetz Kohleregionen eine Kopplung der Finanzhilfen an den Fahrplan zum Ausstieg aus der Braunkohleverstromung vor: Die Gewährung der Fördermittel beruht auf der Erwartung, dass in den entsprechenden Ländern in der jeweiligen Förderperiode auch erhebliche Stilllegungen von Braunkohleanlagen erfolgen.

Absatz 5 stellt die Gewährung der Fördermittel in den Förderperioden 2 und 3 daher unter die Bedingung, dass die in [§ XX des Kohleausstiegsgesetzes] vorgesehen Stilllegungen in dem vorgesehenen Umfang in der jeweils vorherigen Förderperiode in den jeweiligen Revieren auch tatsächlich vorgenommen worden oder rechtsverbindlich vereinbart worden sind. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die Mittel für die jeweiligen Länder, in denen sich die Reviere befinden, in dem eine Stilllegung nicht oder nicht in dem vorgesehenen Umfang erfolgt ist, so lange zurückgestellt, bis die vorgesehenen Stilllegungen erreicht sind.

Zu § 7 (Förderquote und Bewirtschaftung)**Zu Absatz 1**

Mit Blick auf den Adressatenkreis der Förderung – Gemeinden und Gemeindeverbände in den Braunkohlerevieren – beteiligt sich der Bund mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent an den Investitionsaufwendungen. Die Quote bemisst sich an dem öffentlichen Finanzierungsanteil, d. h. nach Abzug etwaiger Finanzierungsbeiträge von Dritten. Die Formulierung „bis zu 90 Prozent“ eröffnet den Ländern Ermessensspielräume bei der Gestaltung der Kofinanzierung. Bei Vorliegen von Förderanträgen, die in der Summe das zur Verfügung stehende Fördervolumen übersteigen, hätten die Länder die Möglichkeit, durch Anpassung der Kofinanzierungsquote noch mehr Vorhaben zu realisieren.

Zu Absatz 2

Die Mittelauszahlung erfolgt im Rahmen der Regelungen in Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass die regionale Entwicklung entsprechend der Zuständigkeitsverteilung im föderalen Staat primär eine Länderaufgabe ist und mit den jeweiligen Strategien zur nachhaltigen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes abgestimmt sein muss. Dementsprechend sind die Länder für die Auswahl der Förderprojekte zuständig. Eine erfolgreiche Strukturentwicklung gelingt jedoch nur mit den Akteuren vor Ort. Daher muss die Auswahl grundsätzlich in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen erfolgen.

Zu Absatz 4

Der Bund unterstützt den Strukturwandel in den vom Kohleausstieg betroffenen Revieren und Regionen mit erheblichen eigenen Mitteln. Dieses Engagement soll auch nach außen kommuniziert werden, ähnlich wie beim Einsatz von Mitteln aus den europäischen Strukturfonds.

Zu § 8 (Prüfung der Mittelverwendung)

§ 8 verpflichtet die Länder, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Informationen zuzuleiten. Die Regelung der Einzelheiten wird in der Verwaltungsvereinbarung vorgenommen. Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes werden nicht erweitert.

Damit das Koordinierungsgremium seine Aufgaben zur Beratung und zum Monitoring wahrnehmen kann, ist es auf Informationen über den Einsatz der Finanzhilfen in den einzelnen Projekten und Investitionsvorhaben angewiesen. Daher werden die obersten Landesbehörden verpflichtet, jährlich zum 1. Oktober einen Bericht zur Umsetzung der Maßnahmen zu übermitteln, in dem sie Angaben zur Erreichung der Förderziele (insb. zur Beschäftigungssicherung) in den Förderbereichen nach § 4 machen.

Zu § 9 (Rückforderung)

§ 9 regelt die Rückforderungsansprüche des Bundes bei Fehlverwendung der Fördermittel und die Verzinsung dieser Rückforderungen. Er eröffnet die Möglichkeit, die rückerstatteten Fördermittel innerhalb des zulässigen Zeitraums (Absatz 2) dem Land erneut zur Verfügung zu stellen, wobei etwaige Rückforderungsansprüche unberührt bleiben. Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann die Bundesregierung nach Absatz 4 Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Erhebungen bei allen Behörden durchführen. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

Zu § 10 (Verwaltungsvereinbarung)

§ 10 behält einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern die Regelungen zu Einzelheiten der Durchführung der Förderung nach Kapitel 1 vor.

Zu Kapitel 2 (Strukturhilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken und das ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt)**Zu § 11 (Förderziel und Fördervolumen)****Zu Absatz 1**

Während Kapitel 1 Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes für die Länder und Kommunen der noch aktiven Braunkohletagebaue und angeschlossenen Kraftwerke vorsieht, werden in Kapitel 2 Strukturhilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken und für das ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt geregelt. Dabei wurde der bewusst der offene Begriff der „Strukturhilfen“ eingeführt, denn es sollen nicht nur Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes zum Einsatz kommen können, sondern auch andere Formen der Hilfe durch den Bund. Diese können z. B. auch (bei Vorliegen der entsprechenden Finanzierungskompetenz des Bundes und den förder- und beihilferechtlichen Voraussetzungen) aus Zuschüssen und Zuwendungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder der Verstärkung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Regionale Wirtschaftsstruktur (GRW) bestehen.

Wie bereits § 1 für die Braunkohlereviere legt § 11 ebenfalls eine Förderhöchstgrenze bis zu 1,09 Milliarden Euro fest.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Förderziele der Strukturhilfen fest. Sie sind identisch mit den denen des § 1 Absatz 2 und umfassen die Bewältigung des Strukturwandels und die Sicherung der Beschäftigung in den betroffenen Gebieten.

Zu § 12 (Förderfähige Gemeinden und Gemeindeverbände)

Absatz 1 listet die förderfähigen Kommunen. Bei den Standorten von Steinkohlekraftwerken sind dies diejenigen strukturschwachen Kommunen, bei denen der Steinkohlesektor eine erhebliche wirtschaftliche Relevanz besitzt. Von erheblicher Relevanz ist auszugehen, wenn der Steinkohlesektor für den Standort von signifikanter Bedeutung für die Wertschöpfung ist (>0,2 Prozent der Wertschöpfung bezogen auf den betrachteten Landkreis) und der Standort im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) als strukturschwach gilt. Mit den Strukturhilfen sollen Vorhaben unterstützt werden, die dazu beitragen, die voraussichtlich entfallende Beschäftigung zu kompensieren bzw. Wertschöpfung an den Standorten aufzubauen.

Absatz 2 stellt klar, dass sich die konkrete Höhe der Förderung einer Kommune nach dem Umfang der voraussichtlich entfallenden Beschäftigung und Wertschöpfung an den betroffenen Standorten richten muss.

Die „Eckpunkte zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein ‚Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen‘“ vom 22. Mai 2019 sehen vor, dass die Bundesregierung in Absprache mit dem Land Niedersachsen geeignete Maßnahmen ergreifen, damit ausgewählte Projekte zur Unterstützung des Strukturwandels im Landkreis Helmstedt durchgeführt werden können. Absatz 3 sieht hierfür eine Fördersumme von 90 Millionen Euro vor. Der Landkreis Helmstedt ist ein früherer Standort der Braunkohlewirtschaft, dessen Kraftwerk Buschhaus 2016 als erstes Kraftwerk in die Sicherheitsbereitschaft überführt wurde.

Zu § 13 (Verwaltungsvereinbarungen)

§ 13 behält Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern Regelungen zu Einzelheiten der Durchführung der Förderung nach Kapitel 2 vor.

Zu Kapitel 3 (Weitere Maßnahmen des Bundes)**Zu § 14 (Förderung von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Bildung in den Fördergebieten nach § 2)**

§ 14 stellt klar, dass die Mittel für Maßnahmen der Strukturförderung nach diesem Gesetz auch für Wissenschaft und Bildung, insbesondere für die betriebliche Berufsbildung und Weiterbildung verwendet werden können, jeweils soweit die föderale Ordnung dem Bund die Förderung erlaubt. Wissenschaft bildet dabei den Oberbegriff zu Forschung und Lehre.

§ 14 sichert für den Fall solcher Förderungen die Einhaltung der jeweiligen, zum Teil verfassungsrechtlichen, Anforderungen ab, insbesondere diejenigen des von den Regierungschefs von Bund und Ländern am 11. September 2007 vereinbarten Abkommens über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen).

Beabsichtigt ein Land die gemeinsame Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre im Sinne von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes in den Revieren, so übernimmt der Bund unter Einhaltung der Regularien der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz von Bund und Ländern seinen Anteil für diese Förderung aus Mitteln für Maßnahmen der Strukturförderung nach diesem Gesetz.

Die Finanzierung von Projektförderung erfolgt ebenfalls entsprechend der üblichen Regularien und Antragsverfahren und im Rahmen der Finanzierungskompetenz des Bundes.

Die Mittel für Maßnahmen nach dieser Vorschrift können auf den Umfang der Finanzhilfen nach § 1 Absatz 1 Satz 2, § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 angerechnet werden.

Zu § 15 (Bundesförderprogramm „Zukunft Revier“)

Die Bundesregierung darf im Rahmen ihrer grundgesetzlichen Zuständigkeiten auch konsumtive Ausgaben selektiv fördern. Daher sieht § 15 vor, ein Programm aufzulegen, mit dem sie die Braunkohlereviere und strukturschwache Steinkohlekraftwerksstandorte zu bundesweiten Modellregionen einer treibhausgasneutralen, ressour-

ceneffizienten und nachhaltigen Entwicklung macht. Förderfähig sind grundsätzlich alle Projekte, die diesem Förderzweck dienen. Damit kommen nur Projekte in Betracht, die ihre Wirkung in den vom Kohleausstieg betroffenen Regionen entfalten. Durch die Bezugnahme auf § 2 und § 12 wird sichergestellt, dass die Projektförderung sowohl in den Braunkohlerevieren als auch in den strukturschwachen Kommunen mit Steinkohlekraftwerksstandorten und dem Landkreis Helmstedt durchgeführt werden kann.

Es sollen Projekte bevorzugt werden, die einen wertvollen Beitrag zur wirtschaftlichen Transformation der gesamten Region und der Entwicklung von Zukunftsbranchen leisten. Sie sollen sich primär auf nicht-investive Vorhaben fokussieren. Im Zentrum sollen also Vorhaben mit primär konsumtiven Leistungen stehen, z. B. Ausgaben für Verbrauchsmaterial und Kleingeräte, Personalausgaben, Ausgaben für externe Beratungsleistungen, Ausgaben für Maßnahmen zur Vernetzung und zur Kommunikation zwischen den Akteuren und Veranstaltungen, sowie Studien. Es ist geplant, die Projektlaufzeit auf maximal vier Jahre zu begrenzen. Ein erneuter Antrag soll bis zum Auslaufen des Programms im Jahr 2038 ermöglicht werden.

Die Einzelheiten der Förderung und Abwicklung der Projekte werden – wie bei Förderprogrammen üblich – in einer Förderrichtlinie geregelt.

Zu § 16 (Maßnahmen zur Unterstützung der Energiewende und des Klimaschutzes)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Einrichtung eines Kompetenzzentrums Wärmewende in einem der Fördergebiete nach § 2 mit dem Ziel, die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung insbesondere durch den Um- und Ausbau leitungsgesetzgebender Wärme mit einem hohen Anteil erneuerbarer Energien voranzubringen. Das Zentrum soll entsprechend der Empfehlungen der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung in einer der strukturschwachen, vom Kohleausstieg betroffenen Regionen angesiedelt werden, um dort Arbeitsplätze zu schaffen und gleichzeitig zu einer nachhaltigen Zukunftsperspektive beizutragen.

Mit der Einrichtung eines Kompetenzzentrums Wärmewende soll eine zentrale Anlaufstelle geschaffen werden, die Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Kommunen und private Unternehmen bei der Aufstellung von kommunalen Wärmeplänen und individuellen Wärmenetzplanungen sowie beim Neubau von und der Transformation hin zu Wärmenetzen mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien und Abwärme erbringt. Zudem soll das Kompetenzzentrum Schulungs- und Beratungsangebote zum Thema erneuerbarer Wärme anbieten und gleichzeitig eine Plattform für den Austausch relevanter Akteure schaffen. Nicht zuletzt soll das Kompetenzzentrum Wärmewende als zentrale Einrichtung den einfachen Zugang zu Daten zu Wärmenetzen, Abwärme- und erneuerbaren Energiepotenzialen und dem Gebäudebestand ermöglichen.

Weder der Markt noch bestehende Investiv-Förderprogramme des Bundes setzen hinreichend Anreize, um die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in dem Maße voranzubringen, wie es für die Erreichung der 2030-Ziele notwendig ist. Kommunen verfügen oftmals weder über die erforderlichen finanziellen noch personellen Ressourcen, um Erneuerbare-Energien-Wärmeprojekte zu planen und durchzuführen. Mit dem geplanten Kompetenzzentrum Wärmewende wird der Bund eine zentrale Institution schaffen, an die sich Kommunen wie Unternehmen mit Fragen zur Dekarbonisierung ihrer Wärmeversorgung wenden können und gleichzeitig die Qualität der Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Sinne der Zielerreichung sichern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass die bereits initiierte Forschungsinitiative „Reallabore der Energiewende“ um ein Sonderelement zum Strukturwandel aufgestockt wird. Mit dem Fokus auf Energieinnovationen sollen in den Fördergebieten nach § 2 Projekte gefördert werden, mit denen vorhandene energietechnische Kompetenzen und Infrastrukturen zukunftssicher weiterentwickelt werden. Hierdurch soll das Innovationspotenzial der Regionen weiter erschlossen und zukunftsfähige energietechnologische Wertschöpfung generiert werden.

Zu Absatz 3

Auf der Grundlage des Absatzes 3 werden zwei zusätzliche Institute und ein neues institutionelles Forschungsprogramm des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) eingerichtet werden. Ein Institut wird zum Thema „Alternative Brennstoffe“ forschen; es soll in Jülich (Rheinisches Revier) eingerichtet werden. Das DLR verfolgt bei der Erforschung der alternativen Kraftstoffe einen neuartigen solarthermischen Ansatz. Das zweite Institut zur Erforschung emissionsärmerer Flugtriebwerke soll in Cottbus (Lausitzer Revier) geschaffen werden.

Weitere Einrichtungen im Rahmen eines institutionellen Forschungsprogramms in Aachen, Merzbrück und Cochstedt (Rheinisches und Mitteldeutsches Revier) widmen sich der Forschung an Themen des elektrischen Fliegens. Bereits im Jahre 2019 wurde im Lausitzer Revier (Cottbus/Zittau/Görlitz) ein neues DLR-Institut gegründet, das Forschung an CO₂-armen Industrieprozessen und Hochtemperaturwärmepumpen betreibt. Alle Einrichtungen dienen der Weiterentwicklung der Fördergebiete nach § 2 hin zu zukunftsorientierten Energieregionen. Die Forschungsaktivitäten der neuen Institute und Einrichtungen werden – wie bei allen neu gegründeten DLR-Instituten und Einrichtungen – nach ihrer Gründung in die Programmorientierte Förderung der Helmholtz-Gesellschaft eingegliedert.

Zu § 17 (Erweiterung und Einrichtung von Programmen und Initiativen des Bundes zur Förderung der Gebiete nach § 2)

Die Vorschrift enthält die Zusage der Bundesregierung, sich im Rahmen der Finanzierungskompetenz des Bundes zu bemühen, zahlreiche bereits existierende Förderprogramme und Initiativen des Bundes für die Reviere einzurichten, weiter auszubauen und zu verstärken. Diese Maßnahmen werden in einem komplementären Verhältnis zu den Unterstützungsmöglichkeiten über das Bundesförderprogramm „Zukunft Revier“ (§ 15) stehen.

Zu § 18 (Ansiedlung von Einrichtungen des Bundes in den Revieren)

Zu Absatz 1

Die Regelung baut auf den „Eckpunkten zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein ‚Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen‘“ auf. Danach strebt die Bundesregierung grundsätzlich eine gleichmäßige Verteilung von Bundeseinrichtungen im gesamten Bundesgebiet an (Dezentralisierung). Darüber hinaus kann die Ansiedlung von Bundeseinrichtungen auch einen wertvollen Beitrag zum Strukturausgleich leisten. Ziel der Bundesregierung ist daher der Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen und vom Strukturwandel betroffenen Regionen, für die Kohleregionen im Umfang von rund 5 000 Arbeitsplätzen innerhalb von zehn Jahren.

Die Eckpunkte treffen bereits erste Aussagen zur Ansiedlung und Verstärkung von Behörden und sonstigen Einrichtungen des Bundes. Danach sollen als erster Schritt insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Aufgabenaufwuchs bei der Knappschaft Bahn-Ssee in Cottbus,
- Einrichtung eines Kompetenzzentrums Regionalentwicklung als Teil des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) in Cottbus,
- Einrichtung einer „Agentur für Innovation in der Cybersicherheit“ in der Region Halle/Leipzig,
- Stellenaufwuchs bei DFS Deutsche Flugsicherung GmbH am Standort Schkeuditz, Flughafen Leipzig/Halle,
- Ansiedlung von Verwaltungsstrukturen aus dem Bereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV),
- Einrichtung einer zentralen Bildungsakademie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur als Gemeinschaftsprojekt mit der Autobahn-GmbH des Bundes,
- Einrichtung eines zum Bundesamt für Strahlenschutz gehörenden Kompetenzzentrums Elektromagnetische Felder in Cottbus.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass bei Ansiedlungsentscheidungen stets auch fachliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, die es jeweils mit den strukturpolitischen Aspekten gleichberechtigt abzuwägen gilt. Zudem ist bei der Verteilung der Behörden und Einrichtungen des Bundes in den Braunkohlerevieren der Verteilungsschlüssel nach § 3 zu berücksichtigen. Innerhalb eines Reviers soll darauf geachtet werden, dass die Arbeitsplätze gleichmäßig verteilt werden und sich nicht nur auf einzelne Ballungs- oder Regionalzentren in diesen Revieren konzentrieren.

Zu § 19 (Einrichtung einer Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben)

Um die Ziele nach § 18 zu erreichen, wird der Bund eine Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben (sog. „Clearingstelle“) beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat einrichten. Zentrale Aufgabe der „Clearingstelle“ sind nach Absatz 2 Berichts- und Informationsaufgaben zu den Entscheidungen sowie weitere Planungen des Bundes über die Ansiedlung von Arbeitsplätzen. Darüber hinaus erfolgt eine beratende Unterstützung durch Stellungnahmen zu Ansiedlungsentscheidungen (z. B. Hinweise auf Planungen im Bund und, soweit bekannt, auch der Länder, der Wirtschaft und Entwicklungspotenziale der Regionen). Die Entscheidung über neue Standorte und Standortaufwüchse verbleibt weiterhin bei den zuständigen Ressorts.

Zu Kapitel 4 (Zusätzliche Investitionen in die Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege zur Förderung der Gebiete nach § 2)**Zu § 20 (Zusätzliche Investitionen in die Bundesfernstraßen)**

Die Bundesregierung hat in den „Eckpunkten zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein ‚Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen‘“ vom 22. Mai 2019 beschlossen, dass den Braunkohleregionen strukturpolitische Hilfen auf mit Blick auf die Verkehrsinfrastruktur gewährt werden sollen. Die Eckpunkte enthalten dementsprechend auch Verkehrsprojekte, die nicht in der Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) enthalten sind. § 20 in Verbindung mit der Anlage 4 Abschnitt 1 legt fest, welche Bau- und Ausbauvorhaben im Bereich der Bundesfernstraßen in den Braunkohleregionen nach Maßgabe des § 26 zusätzlich finanziert und realisiert werden sollen.

Zu § 21 (Zusätzliche Investitionen in die Bundesschienenwege)**Zu Absatz 1**

Die in Anlage 4 Abschnitt 2 festgelegten Vorhaben sind nicht in der Anlage zu § 1 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes enthalten. Absatz 1 legt daher fest, welche Investitionen im Bereich der Bundesschienenwege in den Braunkohleregionen zusätzlich finanziert und realisiert werden sollen. Finanzierungsfähig ist nur die Infrastruktur des jeweiligen Vorhabens. Weitergehende Aufwendungen zur Sicherstellung des Betriebs sowie sonstige Kosten sind nicht Bestandteil der Vorhaben. Der Bund fördert die Vorhaben nur in dem Umfang, wie sie der Erreichung des hier definierten Projektziels dienen, und ausschließlich im Rahmen des § 26.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt den Bedarf der Schienenprojekte und ihren verkehrlichen und volkswirtschaftlichen Nutzen für die Planfeststellung verbindlich fest. Anderenfalls müsste der verkehrliche und volkswirtschaftliche Nutzen, auch aufgrund der strukturfördernden Effekte, durch Prognosen nachgewiesen werden. Eine Vielzahl vergleichbarer und sehr ähnlich zugeschnittener Projekte konnte bei der letzten Anmeldung zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan aufgrund eines fehlenden positiven Nutzen-Kosten-Verhältnisses nicht berücksichtigt werden. Ohne eine gesetzliche Feststellung des Bedarfs und des Nutzens der Maßnahmen wären die angemeldeten Projekte nach Einschätzung des Bundes auf Basis der bestehenden Bewertungsmodelle negativ zu beurteilen.

Die Schienenprojekte sollen den Strukturwandel in den Braunkohleausstiegsregionen unterstützen. Der Großteil der bezeichneten Schienenprojekte wird die verkehrliche Anbindung der Regionen zwischen Ober- und Mittelzentren sowie Gemeinden stärken und sich positiv auf die Verbesserung der Wohnattraktivität im ländlichen Umfeld und auf die Standortqualität für Industrie und Wirtschaft auswirken. Der verbleibende kleinere Teil der Projekte entlastet bestehende Knoten im Bereich der Schiene und schafft hierdurch eine bessere Anbindung des Umlandes. Die Projekte werden vorrangig die Attraktivität der Region als Wirtschaftsstandort stärken, andere auch den Tourismus fördern. Allen Schienenprojekten ist gemeinsam, dass sie zu einem Anschub der wirtschaftlichen Entwicklungen in den betroffenen Regionen führen. Die Schienenprojekte leisten zudem einen erheblichen Beitrag zur klimaneutralen Mobilität.

Der verkehrliche und volkswirtschaftliche Nutzen der Projekte ist vor dem Hintergrund des Strukturförderungsziels gegeben. Ein verkehrsbezogenes Nutzen-Kosten-Verhältnis größer eins als Voraussetzung für die Feststellung des Bedarfs nach der Methodik des Bundesverkehrswegeplans, eine positive standardisierte Bewertung für

Nahverkehrsvorhaben der Schiene oder andere Nachweise sind nicht erforderlich. Ein wirtschaftlicher Einsatz der Mittel muss jedoch nachgewiesen werden.

Zu § 22 (Finanzierung weiterer Bedarfsplanmaßnahmen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die vorrangige Realisierung und Finanzierung für bestimmte Projekte in den Braunkohleausstiegsregionen, die in der Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des Fernstraßenausbaugesetzes bereits enthalten sind oder nach § 6 FStrAbG in den Straßenbauplan aufgenommen werden können. Dies soll die vorgezogene Realisierung der Maßnahmen sicherstellen. Darüber hinaus können die Maßnahmen auf Grundlage und nach Maßgabe der Anlage des Fernstraßenausbaugesetzes finanziert werden, wenn die Mittel nach § 26 ausgeschöpft sind oder nicht rechtzeitig für die Realisierung des Projekts in Aussicht gestellt werden können. Das Projektziel bzw. das Bauziel ergibt sich für die hier gelisteten Maßnahmen aus dem Bedarfsplan (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG), der nicht geändert wird oder aus der Festlegung nach § 6 FStrAbG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die vorrangige Realisierung und Finanzierung für weitere Projekte in den Braunkohleausstiegsregionen, die bereits in der Anlage zu § 1 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes enthalten sind. Sofern eine Finanzierung nach § 26 aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel nicht möglich ist, können die Maßnahmen wie ursprünglich vorgesehen auf Grundlage und Maßgabe des Bedarfsplans finanziert werden. Das Projektziel ergibt sich für die hier gelisteten Maßnahmen aus dem Bedarfsplan für die Bundesschienenwege (Anlage 1 zu § 1 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes).

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass für die Maßnahmen des Kapitels 4 (Verkehrsinfrastrukturprojekte) keine Nachschusspflicht besteht für den Fall, dass die Kosten die bereitgestellten Mittel übersteigen. Darüber hinaus wird geregelt, dass für die Inanspruchnahme der Mittel ausschließlich der Nachweis ihres wirtschaftlichen Einsatzes erforderlich ist.

Zu § 23 (Sofortvollzug)

Die Vorschrift ordnet den Sofortvollzug der in § 20 und § 21 genannten Projekte an. Dies soll die zügige Realisierung der Maßnahmen sicherstellen.

Zu Kapitel 5 (Gemeinsame Vorschriften und Grundsätze)

Zu § 24 (Bund-Länder-Koordinierungsgremium)

Zur Begleitung des strukturpolitischen Prozesses und um die Bedeutung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zu verdeutlichen, wird ein beratendes Koordinierungsgremium geschaffen. Dieses Koordinierungsgremium berät und unterstützt den Bund und die Braunkohleländer Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, den Freistaat Sachsen und Sachsen-Anhalt bei der Durchführung und Umsetzung der Projekte nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen. Es übernimmt Koordinierungsaufgaben auch auf Bundesseite. Insbesondere soll es sicherstellen, dass zukünftig, um die strukturpolitischen Ziele zu erreichen, weitere Projekte des Bundes in enger Absprache mit den Ländern und Regionen umgesetzt werden. Hierzu kann es aktuelle Entwicklungen erfassen, analysieren und entsprechend berichten. Es ist für die Finanzhilfen und Bundesprojekte der Kapitel 1, 3 und 4 zuständig. Soweit Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes betroffen sind, stellt das Koordinierungsgremium Einvernehmen mit dem zuständigen Fachressort her.

Die Umsetzung der in Kapitel 3 und 4 festgeschriebenen Maßnahmen durch den Bund, insbesondere deren Reihenfolge sowie die Auswahl weiterer Vorhaben, erfolgt in Abstimmung mit den von der jeweiligen Maßnahme betroffenen Ländern.

Das Gremium wird mit Vertreterinnen und Vertretern der vier Braunkohleländer und des Bundes auf Ebene der Staatssekretäre unter Vorsitz des BMWi besetzt (Ressorts des Staatssekretärsausschusses der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“: BMWi, BMU, BMVI, BMBF, BMAS, BMF BMEL, BMI) und kann bei Bedarf weitere Ressorts und Bundesbehörden beratend hinzuziehen. Das Gremium kann Beschlüsse fassen, wenn der Bund und zusätzlich mindestens die Hälfte der im Gremium vertretenen Länder zustimmen.

Zu § 25 (Evaluierung)

Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, die Mittelverwendung bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Investitionsgesetzes Kohleregionen in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Erreichung des Hauptzieles der Kompensation wegfallender Wertschöpfung und Arbeitsplätze durch die Strukturhilfen, das beim Einsatz der Bundesmittel handlungsleitend sein muss.

Da der strukturpolitische Prozess mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird und sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aller Wahrscheinlichkeit nach ändern werden, wird das BMWi unter Beteiligung der betroffenen Ressorts und der betroffenen Länder die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Regelungen alle drei Jahre und auch deren Erfolge (u. a. Beschäftigung) evaluieren.

Zu § 26 (Finanzierung)**Zu Absatz 1**

Die Mittel für die Ausgaben für die durch dieses Gesetz vorgesehenen Struktur- und Finanzhilfen stehen nach Maßgabe und im Umfang des jeweiligen Haushaltsgesetzes bereit. In der Finanzplanung sind gemäß Koalitionsvertrag bis 2021 Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro pro Jahr für regionale Strukturpolitik/Strukturwandel Kohlepolitik vorgesehen und im Bundeshaushalt ab dem Jahr 2019 als zusätzliche Verstärkungsmittel veranschlagt, die die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen der Strukturstärkung heranziehen können. Die Bundesregierung unterstreicht die Relevanz der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung des durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung bedingten Strukturwandels auch über das Jahr 2021 hinaus und hat auch in den Finanzplanjahren 2022 und 2023 jeweils 500 Millionen Euro im Einzelplan 60 als zusätzliche Verstärkungsmittel vorgesehen. Für die Jahre nach 2023 werden die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen der Strukturstärkung ebenfalls mindestens in der bisherigen Höhe zusätzliche Verstärkungsmittel aus dem Einzelplan 60 des Bundeshaushalts erhalten. Die in Umsetzung der Eckpunkte der Bundesregierung vom 22. Mai 2019 darüber hinaus erforderlichen Haushaltsmittel sind wegen der gesamtstaatlichen Aufgabe durch Umschichtungen innerhalb des Gesamthaushalts sicher zu stellen und werden im Einzelplan 60 etatisiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 stellt – wie bereits die Eckpunkte der Bundesregierung vom 22. Mai 2019 – klar, dass die weiteren Maßnahmen des Bundes nach den Kapiteln 3 und 4 in einem Umfang von bis zu 26 Milliarden Euro bis zum Jahr 2038 realisiert werden können. Über Satz 2 wird die Aufteilung der Fördermittel nach § 2 (Finanzhilfen an die Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände nach Artikel 104b des Grundgesetzes) auch auf die weiteren Maßnahmen des Bundes, z. B. zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur oder für Maßnahmen zur Unterstützung der Energiewende übertragen.

Zu Anlage 1 (Leitbild zum Lausitzer Revier (Freistaat Sachsen/Land Brandenburg))

Die Anlage 1 enthält das Leitbild zum Lausitzer Revier. Es wurde vom Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg gemeinsam mit der betroffenen Region entwickelt.

Zu Anlage 2 (Leitbild zum Mitteldeutschen Revier (Freistaat Sachsen/Land Sachsen-Anhalt))

Die Anlage 2 enthält das Leitbild zum Mitteldeutschen Revier. Es wurde vom Freistaat Sachsen und dem Land Sachsen-Anhalt gemeinsam mit der betroffenen Region entwickelt.

Zu Anlage 3 (Leitbild zum Rheinischen Revier (Land Nordrhein-Westfalen))

Die Anlage 3 enthält das Leitbild zum Rheinischen Revier. Es wurde vom Land Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit der betroffenen Region entwickelt.

Zu Anlage 4 (Verkehrsvorhaben nach den §§ 20 und 21)

In Anlage 4 werden die Verkehrsvorhaben (Straße und Schiene) nach den §§ 20 und 21 aufgeführt, die außerhalb der Bedarfspläne in den Fördergebieten nach § 2 realisiert und finanziert werden sollen.

Zu Anlage 5 (Verkehrsvorhaben nach § 22)

In Anlage 5 werden die Verkehrsvorhaben (Straße und Schiene) nach § 22 aufgeführt, die bereits in den Bedarfspläne Straße und Schiene enthalten sind, aber vorrangig und vorgezogen in den Fördergebieten nach § 2 realisiert und finanziert werden sollen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes)**Zu Nummer 1**

§ 17e Absatz 1 FStrG legt fest, unter welchen Voraussetzungen das Bundesverwaltungsgericht erste und einzige Gerichtsinstanz für sämtliche Streitigkeiten ist, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Bundesfernstraßen betreffen. Diese Voraussetzungen werden um einen neuen Tatbestand ergänzt, nachdem eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts auch dann vorgesehen werden kann, wenn Vorhaben Bundesfernstraßen betreffen, die für die Verbesserung der Infrastruktur in den Braunkohleausstiegsregionen von Bedeutung sind. Die Einführung der neuen Fallgruppe dient der Bewältigung des Strukturwandels in den vom Braunkohleausstieg betroffenen Regionen.

Zu Nummer 2

In der Anlage sind die Vorhaben der Bundesfernstraßen enthalten, für die das Bundesverwaltungsgericht erste und einzige Gerichtsinstanz für sämtliche Streitigkeiten ist, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren betreffen.

Sämtliche Vorhaben, die in der Anlage neu aufgenommen werden, erfüllen die Voraussetzungen des durch dieses Gesetz neu eingefügten § 17e Absatz 1 Nummer 6 FStrG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes)**Zu Nummer 1**

§ 18e Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes legt fest, unter welchen Voraussetzungen das Bundesverwaltungsgericht erste und einzige Gerichtsinstanz für sämtliche Streitigkeiten ist, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Bundesschienenwege betreffen. Diese Voraussetzungen werden um einen neuen Tatbestand ergänzt, nachdem eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts auch dann vorgesehen werden kann, wenn Vorhaben Schienenwege betreffen, die für die Verbesserung der Infrastruktur in den Braunkohleausstiegsregionen von Bedeutung sind. Die Einführung der neuen Fallgruppe dient der Bewältigung des Strukturwandels in den vom Braunkohleausstieg betroffenen Regionen.

Zu Nummer 2

In der Anlage 1 sind Vorhaben der Bundesschienenwege enthalten, für die das Bundesverwaltungsgericht erste und einzige Gerichtsinstanz für sämtliche Streitigkeiten ist, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren betreffen. Die Vorhabenliste wurde mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben, das am 17. Dezember 2006 in Kraft getreten ist, beschlossen.

Das Vorhaben, das der Anlage angefügt wird, erfüllt die Voraussetzungen des durch dieses Gesetz neu eingefügten § 18e Absatz 1 Nummer 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten des Investitionsgesetzes Kohleregionen (Artikel 1) und damit der Regelungen zu den Finanz- und Strukturhilfen des Bundes für die Braunkohleregionen und strukturschwachen Steinkohlekraftwerksstandorte wird an das Inkrafttreten des Gesetzes gekoppelt, das den Ausstieg aus der Verstromung von Braun- und Steinkohle regelt. Gleiches gilt für die Artikel 2 und 3, mit denen die erstinstanzliche Zuweisung bestimmter Verkehrsinfrastrukturprojekte an das Bundesverwaltungsgericht geregelt wird.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKR-G**Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen (NKR-Nr. 4949, BMWi)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung (Bund)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	279.000 Euro
Verwaltung (Länder)	Nicht quantifiziert
Der Gesetzentwurf entspricht hinsichtlich der Angaben zum Erfüllungsaufwand nicht den Anforderungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung: Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand für die Landesbehörden in Verbindung mit der Inanspruchnahme der zur Verfügung gestellten Mittel nicht dargestellt. Das Ressort hat zugesagt, diesen Erfüllungsaufwand im Rahmen der entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen zu ermitteln. Die Ermittlung des Erfüllungsaufwands hätte, sofern es eine fristgerechte Beteiligung der Betroffenen gegeben hätte, bereits vor der Kabinettsbefassung erfolgen müssen und können. Das Ressort hat den Gesetzentwurf mit einer Frist von einem Tag dem Nationalen Normenkontrollrat zur Prüfung vorgelegt, was in keiner Weise den zeitlichen Maßgaben entspricht, die für die Beteiligung innerhalb der Bundesregierung sowie von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorgesehen sind. Eine angemessene und frühzeitige Beteiligung ist auch mit Blick auf eine umfassende Würdigung der Gesetzesfolgen notwendig. Eine Beteiligung binnen weniger Tage ist nicht ausreichend. Die Vorgehensweise des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie entspricht bei diesem Vorhaben angesichts der zeitlichen Abläufe nicht den Prinzipien der besseren Rechtsetzung.	

II. Im Einzelnen

Mit diesem Regelungsvorhaben soll ein Rechtsrahmen für die strukturpolitische Unterstützung der von dem Kohleausstieg betroffenen Regionen geschaffen werden.

Das Regelungsvorhaben regelt in erster Linie:

- die Finanzhilfen des Bundes für bedeutsame Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und
- die Strukturhilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken und für das ehemalige Braunkohlerevier im Landkreis Helmstedt.

In dem Regelungsvorhaben werden auch folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Einrichtung eines Bundesförderprogramms „Zukunft Revier“,
- Einrichtung eines „Kompetenzzentrums Wärmewende“,
- Aufstockung der Forschungsinitiative „Reallabore der Energiewende“ um ein Sonderelement zum Strukturwandel,
- Einrichtung von drei zusätzlichen Einrichtungen des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt,
- Erweiterung von mehreren Programmen und Initiativen des Bundes in den Revieren,
- Ansiedlung von Einrichtungen des Bundes in den Revieren, und
- Einrichtung einer Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben.

Darüber hinaus sind in den Fördergebieten zusätzliche Investitionen in die Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege sowie Sonderabschreibungen für bestimmte begünstigte Investitionen vorgesehen.

Die Durchführung und Umsetzung der Maßnahmen soll durch ein Bund-Länder-Gremium unterstützt und begleitet werden. Neben der Bundesregierung bilden die Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt das Koordinierungsgremium.

II.1. Erfüllungsaufwand

Den Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Verwaltung (Bund)

Für die Bundesverwaltung entsteht aus der Einrichtung einer Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben laufender Erfüllungsaufwand von rund 279.000 Euro.

Verwaltung (Länder)

Für Landesbehörden entsteht Erfüllungsaufwand in Verbindung mit der Inanspruchnahme der zur Verfügung gestellten Mittel. Darunter sind u. a. Mitteilungspflichten der Länderbehörden gegenüber der Bundesregierung sowie Kennzeichnungspflichten für durch Finanzhilfen des Bundes geförderte Vorhaben. Das Ressort hat zugesagt, diesen Erfüllungsaufwand im Rahmen der entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen zu ermitteln.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand für die Landesbehörden in Verbindung mit der Inanspruchnahme der zur Verfügung gestellten Mittel nicht dargestellt. Das Ressort hat zugesagt, diesen Erfüllungsaufwand im Rahmen der entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen zu ermitteln. Die Ermittlung des Erfüllungsaufwands hätte, sofern es eine fristgerechte Beteiligung der Betroffenen gegeben hätte, bereits vor der Kabinettsbefassung erfolgen müssen und können.

Das Ressort hat den Gesetzentwurf mit einer Frist von einem Tag dem Nationalen Normenkontrollrat zur Prüfung vorgelegt, was in keiner Weise den zeitlichen Maßgaben entspricht,

die für die Beteiligung innerhalb der Bundesregierung sowie von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorgesehen sind. Eine angemessene und frühzeitige Beteiligung ist auch mit Blick auf eine umfassende Würdigung der Gesetzesfolgen notwendig. Eine Beteiligung binnen weniger Tage ist nicht ausreichend. Die Vorgehensweise des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie entspricht bei diesem Vorhaben angesichts der zeitlichen Abläufe nicht den Prinzipien der besseren Rechtsetzung.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichterstatte

